Zeitung und Zeitungsbeitrag im Urheberrecht

unter besonderer Berücksichtigung der

Abgrenzung

der Zeitung von der Zeitschrift

und der Zeitungsbildberichterstattung

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

Vorgelegt von:

FREIHERRN

MAXIMILIAN August Georg Friedrich Raimond Maria DU PREL

aus München

Approbiert am 22. Juli 1931

Straubing

Cl. Attenkofersche Buch- und Kunstdruckerei

1931

32148

Referent: Herr Geh. Rat Professor Dr. Allfeld

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Mit Genehmigung einer Hohen Juristischen Fakultät erscheinen nur die Teile II und III als Dissertation im Druck. Die gesamte Arbeit erscheint gleichzeitig unter dem Titel „Der Zeitungsbeitrag im Urheberrecht" als Band V der Schriftenreihe „Zeitung und Leben" (herausgegeben von Universitätsprofessor Dr. Karl d'Ester) im Selbstverlag des Instituts für Zeitungsforschung an der Universität München.

DEM ANDENKEN

meines Großvaters

des

Kaiserlichen Ministerialrates

Freiherrn Maximilian du Prel

Erklärung der Abkürzungen:

B.Bl. = Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung
GRU. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
RG.Str. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RG.Z. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
ZV. = Zeitungsverlag (Zeitschrift)
Allfeld, UG. = Kommentar zu „Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst"
Allfeld, Verl.G. = Kommentar zu „Das Verlagsrecht".

Inhalts-Uebersicht.

Seite

§ 1. Vorbemerkung 6

Teil I. Der Begriff „Zeitung“ 7
A. Geschichtliches 7
§ 2. I. Die Vorläufer der Zeitung 7
§ 3. II. Entwicklung der Zeitung aus der Nachricht . . 9
B. Die Zeitung in ihrer Abgrenzung von der Zeitschrift 10
§ 4. Die gesetzlichen Handhaben 10
§ 5. Das wesentliche Merkmal der Zeitung 13
§ 6. Systematische Untersuchung besondererer Erscheinungsarten der Zeitung 15
a) Wochenzeitungen 15
b) Illustrierte Zeitungen 18
c) Schiffszeitungen 20
§ 7. Es gibt keine „Grenzfälle“ 24
a) Fachblätter 24
b) Industrie- und Handelszeitungen 26

Teil II. Der Inhalt der Zeitung 29
§ 8. Abdrucksfreiheit und Allgemeininteresse 29
§ 9. Die Dreiteilung des literarischen Zeitungsinhalts . . 30
§ 10. Unbedingt freigegebener Zeitungsinhalt 31
§ 11. Unbedingt geschützter Zeitungsinhalt 36
a) Begründung des Schutzes 36
b) Der Begriff „Ausarbeitung“ 38
c) Ausarbeitungen wiss. Inhalts 38
d) Ausarbeitungen techn. Inhalts 41
e) Ausarbeitungen unterh. Inhalts 42
§ 12. Bedingt freigegebener Zeitungsinhalt 43
a) Der Begriff „einzelne Artikel“ 43
b) Schutzfähigkeit von „Artikeln“ 45
c) Abdruck ungeschützter „Artikel“ 46
§ 13. Abbildungen 47
a) Bildwerke 48
b) Werke der Photographie 49
c) Abbildungen wiss. und techn. Art 52
d) Freigegebene Abbildungen 54

§ 14. Teil III. Die Rechte des Autors 54
a) von literarischen Beiträgen 55
b) von Bildbeiträgen 58
Literatur-Verzeichnis 61

§ 1.

Vorbemerkung.

Der vor wenigen Monaten verstorbene Leipziger Gelehrte Karl Bücher meinte: „Wenn man zehn verschiedenen Personen die Frage vorlegt, was eine Zeitung sei, so wird man vielleicht zehn verschiedene Antworten erhalten". Es erweist sich bei Durchsicht der Ergebnisse der eigens für Zeitungskunde geschaffenen neueren wissenschaftlichen Richtung, der „Zeitungswissenschaft", dass nicht nur der Laie den Anspruch Büchers auf sich zu beziehen braucht. Soviele Untersuchungen über den Begriff „Zeitung" angestellt wurden, soviele Thesen sind entstanden; dabei lässt die immer fortschreitende Gebietserweiterung und verschiedenartige Ausgestaltung der einzelnen Zeitungsblätter nicht viel Hoffnung, dass eine allgemein gültige, abgegrenzte Formel für den Begriff „Zeitung" noch gefunden werden könnte.

Wenn hier trotzdem der Versuch gemacht werden soll, wenigstens eine für den Juristen stichhaltige Norm zu finden, so geschieht dies in erster Linie aus einer Notwendigkeit heraus, die uns das geltende Recht selbst auferlegt, indem es an verschiedenen, im Verlaufe dieser Arbeit herauszuhebenden Stellen der einschlägigen Gesetze Unterscheidungen macht, die für die Praxis von weittragender Bedeutung sind.

Wer heute nach einer beliebigen Zeitung greift, — und dies unterscheidet die Zeitung wesentlich von anderen Druckerzeugnissen, wie dem Buch oder dem Notenblatt — tut dies in erster Linie in der Absicht zu erfahren, was „es Neues gibt". In zweiter Linie mag der Beweggrund sein, von der Stellungnahme der Zeitung zu den Tagesereignissen Kenntnis zu nehmen, aber dann ist es schon eine bestimmte Zeitung, die man zur Hand nehmen will. Festzuhalten ist, dass uns in allererster Linie die Nachricht interessiert, bezw. die Vielheit der Nachrichten, die eine Zeitung bringt. Unterhaltung, Belehrung, Vertiefung — alle diese Momente treten in der Zeitung zurück zugunsten der Nachricht, die uns schon aus der Kopfzeile der Durchschnittszeitung anspringt, und die wir in jedem Teil der Zeitung wiederfinden.

Inwieweit Fachblätter, Vereinszeitungen, Illustrierte Zeitungen unter den Gesichtspunkt der Nachrichtenübermittlung fallen und insbesondere, inwieweit sie noch dem Begriff „Zeitung" unterliegen, wird in Teil I, Abschnitt B dieser Untersuchung behandelt werden.

Zum Verständnis der Materie scheint es unerlässlich, zunächst auf deren geschichtliche Entwicklung zusammenfassend einzugehen; dann erst kann eine Begriffsbestimmung anhand des Aufbaues und unter Zugrundelegung der Gesetzestexte vorgenommen werden.

Kurze Uebersicht über Teil I.

Teil I der vorliegenden Dissertation legt den Begriff der „Zeitung" fest. Ausgehend von dem Grundcharakter der Zeitung als Vermittlerin der allgemein interessierenden Nachricht wird die Abgrenzung von der Zeitschrift bis in die Einzelheiten der verschiedenen Erscheinungsarten der Zeitung durchgeführt. Es wird nachgewiesen, dass Wochenzeitungen, Illustrierte Zeitungen, Schiffszeitungen und Industrie- und Handelszeitungen als Zeitungen im Sinne des Urheber- und Verlagsgesetzes anzusehen sind, während Fachblätter Zeitschriften sind. Als Ergebnis kommt der Verfasser zu der Auffassung, dass eine Entscheidung des Reichsgerichtes (R.G.Str. 14. 73.) bezüglich der Unterscheidung zwischen Zeitung und Zeitschrift („der Unterschied ist ein verschwimmender") abzulehnen ist.

Teil II.

Der Inhalt der Zeitung.

§ 8.

Abdrucksfreiheit und Allgemeininteresse.

Das Urheberrechtsgesetz bezweckt den Schutz des geistigen Urhebers von Werken der Literatur und der Tonkunst (§ 1 d. G.); es verbietet zu diesem Behufe jede unbefugte Vervielfältigung und Verbreitung (§ 11 d. G.) sowie Bearbeitung (§ 12 d. G.) des Werkes. Es ist, um mit Elster[1]) zu sprechen, in seinem Wesen „ein Monopol- und Verbietungsrecht". Die erlaubten Ausnahmen, in denen der Schutz der Werke entfällt, sind in den §§ 16—24 d. G. eingehend festgelegt.

Der grundsätzliche Gedanke, der den Gesetzgeber bei den Freigabebestimmungen geleitet hat, ist, wie Elster[2]) in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Auffassung bemerkt, „der Gesichtspunkt des Allgemeininteresses gegenüber dem schutzwürdigen Einzelinteresse". Ohne hier auf alle Einzelbestimmungen der §§ 16—24 d. G., in denen auch die zulässige Wiedergabe von Gesetzestexten, amtlichen Erlassen, öffentlichen Vorträgen, speziellen Entlehnungen u. a. m. geregelt ist, näher einzugehen, ist es für diese Untersuchung von ausschlaggebender Bedeutung, festzuhalten, dass der Zeitungsinhalt vom Gesetzgeber als grundsätzlich allgemeininteressierend angesehen wird, und deshalb der Abdruck „aus Zeitungen in anderen Zeitungen" (§ 18 Abs. 1 d. G.) generell freigegeben ist. Zeitschriften unterliegen dem Gesichtspunkt

[1]) Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht, S. 54.
[2]) aaO. S. 54.

des Allgemeininteresses nach der Auffassung des Urheberrechtsgesetzes nur, sofern sie „vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten" bringen und sind nur für diese der unbeschränkten Abdrucksfreiheit unterworfen. (§ 18 Abs. 3 d. G.).

An dieser grundlegenden Ansicht ändert die Tatsache nichts, dass § 18 UG. in sich wieder gewisse Einschränkungen enthält; diese entsprechen nur der in sich verschiedenen Gliederung der Zeitungen. Auf diese Einschränkungen wird im Folgenden noch genauer einzugehen sein.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass wir uns in vollkommener Uebereinstimmung mit den Absichten des Gesetzgebers wie mit den Grundsätzen der Zeitungswissenschaft befinden, wenn wir in Teil I dieser Abhandlung die allgemeininteressierende Nachricht als das Kennzeichen der Zeitung gegenüber der Zeitschrift aufgestellt haben.

§ 9.

Die Dreiteilung des literarischen Zeitungsinhalts.

Der Begriff „Zeitung" ist festgelegt.

Aus den verschiedenen Erscheinungsformen, auf die im Teil I ausführlich hingewiesen wurde, ergibt sich die Verschiedenartigkeit des Inhalts der einzelnen Zeitungen; letzterer wird in zeitungstechnischen Ausdrücken wie „Leitartikel", „Politischer, Lokaler, Handels-, Inseraten-Teil", „Feuilleton", „Letzte Nachrichten", „Vom Tage" usw. gebräuchlich erfasst. Eine absolute Zugehörigkeit einzelner Zeitungsbeiträge zu den genannten Rubriken kann nicht durchweg vorausbestimmt werden; die Einreihung wird in vielen Fällen vom Redakteur erst bei endgültiger Fertigstellung des Blattes vorgenommen werden. Aus diesem Grunde kann die Beurteilung des einzelnen Beitrags auch nicht aus der Placierung in der Zeitung hergeleitet werden, sondern es müssen, wenn über Schutzfähigkeit oder -nichtfähigkeit entschieden werden soll, andere Gesichtspunkte massgebend sein. In § 18 UG. ist der Zeitungsinhalt, soweit er aus literarischen Beiträgen besteht, in dreierlei Abstufungen eingeteilt, die in rangmässiger Ordnung sich folgendermassen darstellen:

a) Unbedingt geschützter Zeitungsinhalt:
Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts (§ 18 Abs. 2).

b) Bedingt freigegebener Zeitungsinhalt:
Einzelne Artikel bei Fehlen ausdrücklichen Vorbehalts der Rechte, in sinngemässer Wiedergabe unter deutlicher Quellenangabe (§ 18 Abs. 1).

c) Unbedingt freigegebener Zeitungsinhalt:
Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten (§ 18 Abs. 3).

§ 10.

Unbedingt freigegebener Zeitungsinhalt.

In der Literatur wird verschiedentlich die These aufgestellt, „vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten" könnten schon deshalb keinen urheberrechtlichen Schutz geniessen, weil sie nicht als Schriftwerke anzusprechen seien. Fränkel[1]) formuliert dies folgendermassen:

„Schriftwerk ist das in sprachliche Form gegossene eigenartige Erzeugnis geistiger Tätigkeit. Eine derartige geistige Tätigkeit und demgemäss der Schriftwerkcharakter fehlt der blossen, nicht in der Form wenigstens eigenartigen Wiedergabe von Tatsachen. Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten aber sind, wie schon die Benennung zeigt, gerade solche Teile der Zeitung, deren wesentlichstes Merkmal der tatsächliche Inhalt, das Zurücktreten oder völlige Verschwinden der formenden geistigen Tätigkeit gegenüber dem seine Wirksamkeit und Zweckbestimmung in sich tragenden Rohstoff ist."

Dem daraus gezogenen Schluss, dass „die Begriffe Schriftwerk und vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts einander schlechthin ausschliessen" kann ebenso wenig beigepflichtet werden, wie den ähnlichen Ausführungen Osterrieths,[2]) dass vermischte Nachrichten überhaupt nicht schutzfähig sind, da sie keinen individuellen Charakter trügen.

Folgende Gründe stehen entgegen:

1) Es ist zu unterscheiden zwischen der objektiven Tatsache als solcher und dem subjektiven Tatsachenbericht. Der Versuch, eine als Augenzeuge erlebte beliebige Tatsache auch in einfachster Form weiterzuberichten, wird lehren, dass die rein objektive Tatsache im selben Augenblick, da sie vom menschlichen Gehirn erfasst wird, bereits zu einer subjektiven Begebenheit geworden ist: Ihre Aufnahme in das Bewusstsein und erst recht ihre Weitergabe kann nur erfolgen durch den Reflex einer Gedankentätigkeit, wenn auch primitivster Art. Es tritt eine Prägung des Geschehnisses im menschlichen Gehirn ein, die je nach der Kombinationsgabe des Einzelnen verschieden ausfallen wird. Beispiel: Drei Passanten werden Augenzeugen eines Autounfalls. A formuliert: Ein Mann wurde von einem Auto überfahren. B dagegen: Ein Mann wurde von

[1]) aaO. S. 14.
[2]) Der Urheberschutz der Zeitungen in Deutschland, S. 41.

einem Auto angerannt und zu Boden geworfen. C etwa: Ein Mann wurde beim Ueberqueren der Strasse von einer schnell fahrenden Autotaxe erfasst und blieb liegen. Alle berichten dasselbe; jeder hat anders kombiniert. Es gibt keine von Menschen wahrgenommene Tatsache, die nicht sofort subjektiviert würde, und dass heisst eben: „sich als Ausfluss einer individuellen geistigen Tätigkeit darstellt". Schriften, die dieses Merkmal tragen, sind aber nach reichsgerichtlicher Entscheidung[1]) als „Schriftwerke" anzusehen. Nur das nichtretouchierte und nicht zurechtgeschnittene photographische Bild, wenn nicht die Absicht des Photographen bestanden hat, gerade diese Szene aufzunehmen, kann als objektiver Tatsachenbericht angesehen werden (vgl. jedoch hiezu § 13 dieser Arbeit).

Auch eine andere reichsgerichtliche Entscheidung,[2]) die Waren- und Preisverzeichnisse von dem Begriff des „Schriftwerks" und Preisverzeichnisse von dem Begriff des „Schriftwerks" ausschliesst und letzteren genauestens festlegt, lässt erkennen, dass sprachlich formulierte Tatsachenberichte unter die Schriftwerke zu rechnen sind; es heisst dort, „dass als „Schriftwerk" im Sinne des Gesetzes ein Erzeugnis eigener geistiger Tätigkeit des Urhebers zu verstehen ist, während ungeschützt bleiben sollen alle Erzeugnisse, die das Wesen rein mechanisch gefertigter Arbeiten an sich tragen und in keiner Weise eine individuelle geistige Tätigkeit erkennen lassen, dass dagegen das Mass der zur Herstellung des Schriftwerks erforderlich gewesenen geistigen Tätigkeit ohne Bedeutung ist, dass die Lieferung neuen geistigen Stoffes nicht nötig ist, dass die schaffende Tätigkeit des Urhebers sich auch in einer blossen Formgebung, in der Sammlung, Einteilung, Anordnung des vorhandenen Stoffes äussern kann".

Der Satz Fränkels[3]): „Mit Tagesneuigkeiten will man nur mitteilen, mit Artikeln und Ausarbeitungen will man mehr, will man überzeugen, belehren, unterhalten" — trifft nicht in allen Fällen zu und kann daher nicht massgebend sein. Mit Bringen oder Verschweigen von Neuigkeiten wird vielfach eine tiefere Absicht verbunden; dem Bringen von Neuigkeiten geht sehr oft eine genaue Ueberlegung des Mitarbeiters oder des Journalisten voraus, ob eine Nachricht überhaupt, und wenn, in welcher Form sie hinausgegeben werden soll — der Nachrichtendienst grosser politischer Zeitungen ist auch bezüglich der Zusammenstellung der Nachrichten keine bloss mechanische Tätigkeit. Oft folgt der ersten Nachricht eine zweite und dritte, die entweder in eine Nachricht zusammengefasst oder an einer

[1]) RG. Z. 41, 48.
[2]) RG. Str. 39, 100.
[3]) aaO. S. 23.

oder verschiedenen Stellen des Blattes nacheinander folgen; dadurch soll je nachdem eine Steigerung oder Abschwächung des Geschehnisses erreicht werden; die Nachrichten können unter sich in einem gewissen Verhältnis stehen, das die öffentliche Meinung so oder so beeinflusst; auch durch die geschickte Gruppierung oder Abfassung von Nachrichten kann man „überzeugen".

2) Allfeld[1]) weist mit Recht darauf hin, dass die Schutzlosigkeit der „vermischten Nachrichten" keiner besonderen Erwähnung bedürfte, wenn diese nicht vom Gesetzgeber von vornherein als Schriftwerke aufgefasst würden. Aehnlich Bems aaO. S. 32, u. a. Der oben erwähnte Monopol- und Verbietungscharakter des Urheberrechtsgesetzes wird hier für einen an sich geschützten Teil von Schriftwerken aus Gründen des Allgemeininteresses des Zeitungsinhalts aufgehoben; (Osterrieth aaO. S. 41: „Tatsachen gehören der Allgemeinheit an und können nicht zum Gegenstand eines Ausschliessungsrechtes gemacht werden"); wir erkennen hier die Anpassung des Gesetzgebers an bestehende Notwendigkeiten, die sich aus der Praxis ergeben, also den im Recht allgemein festzustellenden Kompromissgedanken.

*

Die Erfordernis „tatsächlichen Inhalts" der vermischten Nachrichten will dagegen nur besagen, dass die Berichterstattung nicht mit belehrenden oder erläuternden Ausführungen verknüpft sein darf, sonst würden die Mitteilungen unter den Begriff „Artikel" nach § 18 Abs. 1 fallen.[2]) Dazu hat das Reichsgericht unter dem 11. Juli 1913 entschieden[3]), dass es genügt, um den Inhalt als vermischte Nachrichten erscheinen zu lassen, dass er „den Anschein erweckt, als ob es sich um einen tatsächlichen Vorgang handle; die Eigenschaft der vermischten Nachricht verliert er nicht dadurch, dass er einige Ausschmückungen und Zusätze nicht rein tatsächlichen Inhalts aufweist".

Die Meinungen widersprechen sich nicht; um bei dem Beispiel des Autounfalls zu bleiben, würde eine angefügte Warnung an das Publikum, beim Ueberschreiten der Strasse Vorsicht zu üben als „Belehrung" aufzufassen sein oder eine technische Erklärung der Gefahren nassen Asphalts und schlecht funktionierender Bremsen als „Erläuterung" und somit die Nachricht zum „Artikel" erheben. Setzt der Redakteur oder Berichterstatter dagegen nur einen Zusatz etwa wie folgt an: „Wieder ein Beispiel für das Umbauerfordernis unserer gefahrbringenden Strassendecken" oder leitet er den Bericht mit den

[1]) U.G. S. 221.
[2]) so Allfeld, U.G. S. 221.
[3]) Ebner, Der unerlaubte Abdruck im Zeitungswesen. Z.V. 1925, S. 1265.

Worten ein: „Bei dem regnerischen Osterwetter, das uns der Himmel bescheerte . . .“ so handelt es sich um einen Zusatz bezw. eine Ausschmückung, durch die dem Inhalt die Eigenschaft der vermischten Nachricht absolut erhalten bleibt.

Es sei vor einer zu engen Auslegung des Begriffs „vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten“ gewarnt. Wie Landsberg[1]) mitteilt, unterschied der Bericht der 11. Kommission zwischen vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten, die nicht die Eigenschaft von Schriftwerken besitzen und deshalb ohne Quellenangabe abgedruckt werden dürfen und den übrigen vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten, die bei einem Abdrucke Quellenangabe erfordern. Dass die Fassung des Gesetzes schliesslich lautete: „Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden“ lässt erkennen, dass der Nachrichtencharakter des Inhalts solange als gegeben angesehen werden soll, als die oben erwähnte angefügte Belehrung oder Erläuterung nicht mit einen Hauptzweck des Zeitungsbeitrags darstellen soll. Die Landsberg'sche Ansicht[1]), dass sie der „eigentliche Zweck“ sein müsse, scheint uns wieder zu weit zu gehen; vielleicht lässt sich für praktische Fälle ein Fingerzeig dadurch geben, dass, wenn die Belehrung oder Erläuterung durch einen Stern von der Nachricht geschieden oder durch eine andere Druckart von ihr unterschieden ist, die Nachricht für sich ohne weiteres abgedruckt werden kann; wenn dagegen die Belehrung oder Erläuterung dieses Ab- oder Unterscheidungsmerkmal nicht aufweist und aus ihrem Inhalt geschlossen werden muss, dass sie mit den Hauptzweck der Veröffentlichung darstellt und nicht nur zur Ausschmückung oder zur zweckdienlichen Erklärung der Begebenheit dient, dann der Zeitungsbeitrag als „Artikel“ gewertet werden muss.

Gestattet ist der Abdruck aus Zeitungen und Zeitschriften; wir ersehen daraus, dass die in Teil I gemachte Unterscheidung nicht beeinträchtigt werden kann, wenn auch in Zeitschriften gelegentlich oder regelmässig Nachrichten gebracht werden, wie etwa in der politischen Wochenschrift „Der Deutschen-Spiegel“ (Berlin); der Gesetzgeber sieht diesen Fall selbst vor; das Kriterium bleibt, dass der Zweck der Zeitschrift nicht der der Uebermittlung allgemein interessierender Nachrichten ist.

Nachrichten in Zeitungskorrespondenzen sind dagegen geschützt, da letztere, wie oben (Seite 12) dargelegt, nicht unter den Begriff „Zeitungen“ fallen und nur der Abdruck „aus Zeitungen oder Zeitschriften“ gestattet ist.

Für vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten in Korrespondenzen tritt demnach die Ausnahme-

[1]) Die Grenzen der Abdrucksfreiheit im Zeitungswesen, S. 37.

bestimmung des § 18 Abs. 3 d. G. nicht in Kraft und sie bleiben als Schriftwerke geschützt nach § 1 UG.; würden sie nicht unter den Begriff des „Schriftwerks" fallen, so wäre ihr Abdruck auch aus Korrespondenzen erlaubt und es bedürfte des Zusatzes im Gesetz „aus Zeitungen oder Zeitschriften" erst recht nicht.

Bereits in Teil I (Seite 17ff.) wurde auf den Nachrichtencharakter der Zeitungsinserate hingewiesen; diese obliegen demnach den Bestimmungen des § 18 Abs. 3 d. G. wie alle anderen Nachrichten, sofern sie sich nicht durch besondere Formgebung als „Ausarbeitungen" im Sinne des § 18 Abs. 2 d. G. erweisen, also wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts sind, eine Form, der wir namentlich in den Illustrierten Zeitungen bei Auto- und Zigarettenreklamen heute vielfach begegnen. Die übrigen, einer solch ausgesprochenen Form entbehrenden Durchschnittsanzeigen und besonders die sog. „Kleinen Anzeigen" sind wie vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts zu behandeln. An sich ist denkbar, dass Anzeigen auch unter den Begriff der „Artikel" fallen und durch Rechtsvorbehalt schützbar sind, doch wird, wie Fränkel[1]) mit Recht bemerkt, dieser Fall kaum jemals eintreten, „da der Abdruck durch andere Zeitungen dem Interesse des Inserenten nicht entgegensteht".

Im besonderen Falle eines etwa doch entgegenstehenden Interesses (also z. B., wenn eine kleine Lokalzeitung, um sich eine erhöhte Bedeutung zu verleihen, Inserate aus grösseren Zeitungen abdruckt, und die Zeitung, aus der abgedruckt wurde, sich geschädigt fühlt) besteht, sofern es sich um Inserate handelt, die nicht geschützt oder mit Vorbehalt versehen waren, die Möglichkeit nach § 826 BGB. oder mit Hilfe des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb vorzugehen.

Börsen- und Marktberichte sind Tagesneuigkeiten und geniessen beim Abdruck aus Zeitungen oder Zeitschriften keinen urheberrechtlichen Schutz. In einem besonders gelagerten Fall, in dem ein Provinzblatt regelmässig die Kursnotierungen aus einem Hauptblatt übernahm, in Abschnitte einteilte und mit Ueberschriften versah und durch dieses Vorgehen den Anschein erweckte, als ob es selbst eine Börsenberichterstattung unterhielte und gleichwertig mit der abgedruckten Zeitung sei, wurde ein Verstoss gegen die guten Sitten erblickt und durch einstweilige Verfügung der Abdruck untersagt[2]). Nach Urheberrechtsgesetz konnten auch in diesem Falle die Börsenkurse, ihrem Nachrichtencharakter entsprechend, nicht geschützt werden.

[1]) aaO. S. 18.
[2]) Entscheidung des AG. Danzig vom 7/2/25, mitgeteilt im ZV. 1925, 11/723.

§ 11.

Unbedingt geschützter Zeitungsinhalt.

a) Begründung des Schutzes.

Unbedingt geschützt sind nach § 18 Abs. 2 UG. Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts. Der unbedingte Schutz ist aus den Worten des Gesetzgebers zu erkennen: „auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt". Die Veranlassung, diese Art von Beiträgen vor Abdruck zu schützen und keine Ausnahme vom Nachdrucksverbot zu machen, ist in allererster Linie darin zu erblicken, dass es sich bei ihnen um d e n Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften handelt, der meist auf gesteigerten Voraussetzungen des Urhebers beruht. Zwar spielt die grössere oder geringere Qualität der Beiträge keine Rolle und es ist denkbar, dass ein nur bedingt geschützter „Artikel" nach § 18 Abs. 1 d. G. formvollendeter ist oder stofflich grösseren Wert besitzt; dennoch sind die „Ausarbeitungen" als solche mit Recht geschützt, da zu ihrer Niederschrift eine höhere Arbeitsleistung, wo nicht ein vertieftes Wissen und eine besondere Begabung erforderlich ist und sie ihrem Charakter nach auch an anderer Stelle als gerade in einer Zeitung erscheinen könnten. Wenn aber Allfeld, seiner Grundeinstellung zu § 18 entsprechend, dass zu schützen sei, was bleibenden Wert besitze und freizugeben, was von vorübergehendem Interesse sei, noch über die obige Begründung hinausgeht und des weiteren anführt[1]), „dass Ausarbeitungen nicht, wie der übrige Inhalt einer Zeitung, nur dem täglich wechselnden Bedürfnisse, von Tagesereignissen unterrichtet und über Tagesfragen in Kürze belehrt zu werden, zu dienen bestimmt sind, sondern mehr dauernden Wert haben", so scheint uns diese Schutzbegründung nicht in allen Fällen zuzutreffen und vor allem nicht als U n t e r s c h e i d u n g s merkmal herangezogen werden zu können, wenn auch dieser Gesichtspunkt beim Erlass des Gesetzes (im Jahre 1901) mit massgebend gewesen sein mag. Es besteht kein Zweifel, dass die „Ausarbeitungen" in den allermeisten Fällen k e i n e n ephemeren Charakter haben, sondern, falls nicht von bleibendem, so doch von längerem Zeitwert sind, doch kann auch eine ganz kurze Nachricht einen so lapidaren Charakter haben, dass ihre inhaltliche Bedeutung weit über das Tagesinteresse hinausgeht. Als Gegenbeispiel sei die Kritik einer verfehlten Theateraufführung genommen. Die Beurteilung in der Zeitung erfolgt in Form einer Ausarbeitung, in der sämtliche Momente zusammengefasst und begründet sind, die gegen das aufgeführte Stück

[1]) aaO. S. 218.

sprechen. Die Theaterleitung setzt daraufhin das Stück kurzerhand vom Spielplan ab — der Fall ist für die Oeffentlichkeit erledigt. Die Ausarbeitung hat über eine Tagesfrage belehrt und unterscheidet sich — auf die Länge kommt es nicht an — in ihrem Tagesereignischarakter für die Oeffentlichkeit in keiner Weise von einer Notiz, die als „vermischte Nachricht tatsächlichen Inhalts" evtl. den gleichen Erfolg bewirkt hätte. Es kommt hinzu, dass, wer in die Zeitung von Heute schreibt, weiss, dass mit dem Erscheinen der nächsten Ausgabe derselben Zeitung, ja, oft schon der nächsten Ausgabe eines anderen Blattes, der erschienene Beitrag in der Regel erledigt ist. Schicksal der Zeitung ist es nun einmal, gelesen und weggelegt zu werden. Die Ausnahme, dass eine Zeitung einer Ausarbeitung wegen aufgehoben und wiedergelesen wird, bestätigt auch hier nur die Regel: Auch eines Bildberichtes, einer Nachricht, eines Artikels, einer Todesanzeige oder eines Inserates wegen kann eine Zeitung länger oder kürzer aufbewahrt werden und es kann auch ein solcher Beitrag „mehr dauernden Wert haben".

Wenn die Zeitungen „Ausarbeitungen" bringen, so tun sie es hauptsächlich aus dreierlei Gründen: einmal, weil die meisten Ausarbeitungen ihres nicht dringlichen Charakters wegen im Gegensatz zum anderen Inhalt der Zeitung je nach Bedarf und zu Verfügung stehendem Raum eingeschaltet werden können (abgesehen von der täglich erscheinenden Romanfortsetzung und den Ausarbeitungen, die an einem bestimmten Platz „unter dem Strich" bezw. in einer Beilage erscheinen); zweitens, weil die Zeitungen mit ihrer Hilfe den Spezialinteressen und -wünschen der einzelnen Leser in besonderer und gehobener oder, wie Osterrieth sich ausdrückt,[1]) in „ästhetisch wirkender" Form entgegenkommen wollen; drittens, weil die Redaktionen vornehmlich mit Hilfe der „Ausarbeitungen" Gelegenheit sehen, bekannten und hervorragenden Vertretern der einzelnen Wissensgebiete und der Literatur in ihren Spalten Raum zu geben und damit die Bedeutung des Blattes zu heben, wodurch die Leserschaft erhalten und der Absatz erhöht wird. Es liegt gar nicht in der Absicht der Zeitung, in einer Schublade geordnet und staubsicher aufbewahrt zu werden; wie bei allen kaufmännischen Produkten, liegt auch bei der Zeitung das Hauptinteresse am Umsatz und wie bei allen politischen Meinungsäusserungen in der möglichsten Verbreitung. Wollte die Zeitungsredaktion etwas Bleibendes schaffen, so könnte sie dem Abonnenten jedes Jahr ein geheftetes oder gebundenes Buch mit Ausarbeitungen aus ihrem Mitarbeiterkreis auf den Weihnachtstisch legen; dies Verfahren wäre billiger als die täglichen Unkosten für Druck, Papier und Versand, die durch die die

[1]) aaO. S. 39.

„Ausarbeitungen" enthaltenen Zeitungsteile nicht unerheblich sind.[1]) Dass sie dies nicht tut, beweist, dass sie den Leser täglich fesseln und heranziehen will und auch nur mit einer täglichen Wirkung ihrer Ausarbeitungen rechnet.

b) Der Begriff „Ausarbeitung".

Was sind nun Ausarbeitungen? Grundlegend sei das Wesen der Ausarbeitung hier mit den Worten einer Reichsgerichtsentscheidung[2]) dargelegt, in der es heisst, dass eine Ausarbeitung immer dann vorliegt, „wenn der Verfasser Tatsachen, die ihm durch eigene Erfahrung oder durch Mitteilung anderer, oder durch Lesen von Schriften bekannt geworden sind, nicht nur wiedergibt, sondern ordnet, in Zusammenhang bringt und ihre Bedeutung durch Besprechung dem Leser erläutert und verständlich macht; ob die darauf verwendete Geistesarbeit einen grossen Umfang oder einen inneren Wert hat, darauf kommt es nicht an. Die Ausarbeitung unterscheidet sich von der vermischten Nachricht oder Tagesneuigkeit dadurch, dass sie auf eine nicht nur vorübergehende Beachtung Anspruch macht.[3]) Geschützt ist sie jedoch nur dann, wenn sie sich als eigenes Geisteserzeugnis und nicht lediglich als mechanische Bearbeitung oder als Auszug bereits vorhandener fremder Arbeiten darstellt."[4])

Ebner[5]) gibt die Begriffsbestimmung in dem kürzeren Satz: „Die Ausarbeitung ist eine geistige Arbeit, die in der Beherrschung des ganzen zu behandelnden Stoffes sowie in dem Zweck zum Ausdruck kommt, den Leser zu belehren oder zu unterhalten."

Im Folgenden werden, der Dreiteilung des Gesetzgebers entsprechend, die Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen und unterhaltenden Inhalts einer besonderen Betrachtung unterzogen.

c) Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts.

Goldbaum[6]) nimmt das Vorliegen von Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts dann an, wenn „der Gegenstand und die

[1]) Dieser Vorschlag ist nicht so absurd, wie er klingen mag; die Zeitschrift „Kosmos" liefert ihren Abonnenten jährlich 4 geheftete Büchlein mit geschlossenen Ausarbeitungen unterhaltenden oder wissenschaftlichen Inhalts.

[2]) RG. vom 5/10/1911, zitiert bei Ebner, Der unerlaubte Abdruck im Zeitungswesen, ZV. 1925, Seite 1265 ff.

[3]) Vgl. jedoch hiezu das oben S. 37 Gesagte.

[4]) Die Unterscheidung der „Ausarbeitung" vom „einzelnen Artikel" s. S. 43 ff.

[5]) Das Urheber- und Verlagsrecht, S. 101 ff.

[6]) aaO. S. 183; ähnlich auch Bems S. 23; beide stützen sich auf eine Reichsgerichtsentscheidung, RG. Str. 22, 59.

Bearbeitung wissenschaftlich sind, wobei hinsichtlich der Bearbeitung der Zweck der Belehrung als genügend erachtet wird". Was ist ein „wissenschaftlicher Gegenstand", gibt es einen solchen überhaupt? Man wird sich zunächst fragen müssen, was der Gesetzgeber mit dem Wort wissenschaftlich eigentlich aussprechen wollte. Die Rechtsprechung[1]) hat hiezu entschieden, dass der Begriff „wissenschaftlich" „nicht ein derartig absoluter" sei, „dass er sich unbedingt unter e i n e und nur unter diese Formel unterbringen liesse... Als wissenschaftlich wird sich der Inhalt einer Geistesarbeit jedenfalls dann bezeichnen lassen, wenn er nach der Art und Weise der gegebenen Erörterungen und Darstellungen seine Bestimmung bekundet, einem wissenschaftlichen Zweck zu dienen". Wir sehen, dass die F o r m g e b u n g also das Wesentliche bedeutet und kommen zu dem Ergebnis, dass es die Goldbaum'schen „wissenschaftlichen Gegenstände" nicht gibt. Tatsächlich lässt sich j e d e r Gegenstand, jede Wahrnehmung und jedes Gefühl wissenschaftlich behandeln, sobald es in einer Form dargelegt und erörtert wird, die einem wissenschaftlichen Zweck dienen w i l l — ob der Zweck de facto erreicht wird, soll dabei nicht ins Gewicht fallen. Somit tritt neben die Formgebung als zweites die A b s i c h t d e s A u t o r s, und als drittes ist schliesslich nur noch zu prüfen, ob es sich im einzelnen Fall um eine A u s a r b e i t u n g handelt, wie wir sie im vorhergehenden Abschnitt begrifflich festgelegt haben. Hier sehen wir deutlich die Unterscheidung zwischen einer Buch-, Kunst- oder Theaterkritik in Form einer „Nachricht" oder einer „wissenschaftlichen Ausarbeitung"; für letztere hat Sainte Beuve den treffenden Satz geprägt: „La critique est une invention et une création perpétuelle".[2])

In der Praxis ist die Unterscheidung von dem Begriff des „einzelnen Artikels" oft recht schwierig und diesbezügliche gerichtliche Urteile und Entscheidungen sind infolgedessen häufig ergangen. Hiebei wurde die Eindeutigkeit der Rechtsprechung nicht immer gewahrt, was Ebermayer[3]) Veranlassung gab, vor einer Ueberspannung des urheberrechtlichen Schutzes zu warnen und nicht „jedem einigermassen zugestutzten und frisierten Artikel nicht rein tatsächlichen Inhalts" den Charakter einer Ausarbeitung zuzusprechen. Wohl aus diesen Erwägungen heraus sah sich Allfeld[4]) veranlasst, eng umrissene Richtlinien aufzustellen und zu fordern, dass der Stoff in einer Weise behandelt ist, „welche die Absicht des Verfassers, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu verfahren, insbesondere die Gedanken in eine systematische Ordnung zu bringen, das All-

[1]) RG. Str. 36, 197.
[2]) zitiert bei F r ä n k e l aaO. S. 50.
[3]) Erlaubter oder unerlaubter Nachdruck, DJZ. 1909, S. 341.
[4]) aaO. S. 219.

gemeine aus dem Besonderen abzuleiten, einzelne Erscheinungen unter höhere allgemeine Gesichtspunkte zu bringen, erkennen lässt". Bems[1]) nennt „diese Forderung" zu streng und übersieht, dass es sich hier nicht um eine, sondern um drei verschiedenartige Forderungen handelt, die nach unserer Auffassung nicht zusammenfallend gemeint zu sein brauchen, sondern von denen je nachdem die eine o d e r andere zur Beurteilung herangeholt werden soll; dies geht schon aus der syntaktischen Anordnung des zitierten Satzes hervor. Im übrigen steht es dem Verfasser ja frei, die Arbeit mit einem Vorbehalt zu versehen, falls er einen Abdruck nicht wünscht und Missverständisse über den Charakter des Beitrags befürchtet. Man muss sich stets vor Augen halten, dass die Ausarbeitung, und namentlich die wissenschaftliche, letzten Endes d a s Geisteserzeugnis in der Presse ist, das die h ö c h s t e n Voraussetzungen des Autors verlangt und dass an solche Erzeugnisse auch ein Masstab angelegt werden muss, der ihnen gerecht wird. Eine wissenschaftliche Arbeit ohne Systematik bei der Behandlung des Stoffes und ohne Aufzeigung eines Problems oder eines Resultats verrät nun einmal keine „Wissenschaft". Eine sog. naturwissenschaftliche Abhandlung über das Leben der Tiere im Frühling ist zwar aus dem Gebiet der Naturwissenschaft geschöpft, kann aber nicht als wissenschaftlich bezeichnet werden, wenn sie nur eine Zusammentragung vorhandenen Stoffes aus anderen Quellen bringt; eigene schöpferische Gestaltung kann sie zur „Ausarbeitung unterhaltenden Inhalts" machen; erst wenn sie Vergleiche, Folgerungen, Ableitungen aus selbständiger wissenschaftlicher Gedankenarbeit des Verfassers bringt, wird sie zur „Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts" erhoben. Die mehr oder weniger gemeinverständliche Sprache spielt dabei keine Rolle; sie wird sich dem Niveau der einzelnen Zeitungen bezw. ihrer Leserkreise anpassen müssen. Nicht das wissenschaftliche Thema oder die verbale Ausdrucksweise gibt also den Ausschlag, sondern die Absicht des Autors, eigene wissenschaftliche Gedanken der Oeffentlichkeit mitzuteilen — das ergibt sich aus den Begriffen „wissenschaftlich" plus „Ausarbeitung".

Die Bezeichnung „Ausarbeitung wissenschaftlichen I n h a l t s" ist vielleicht nicht auf den ersten Blick verständlich; sie hat wohl hauptsächlich zu den vielen Meinungsverschiedenheiten beigetragen. Allein wenn von einer „Ausarbeitung unterhaltenden Inhalts" verlangt wird, dass ihr Autor mit ihr in eigenschöpferischer Weise unterhalten will — anders kann die Bezeichnung nicht aufgefasst werden —, so muss in gleicher Weise von einer Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts gefordert werden, dass deren Verfasser in eigenschöpferischer

[1]) aaO. S. 24.

Weise wissenschaftlich zu wirken beabsichtigt. Der Inhalt besteht nicht aus dem angeschnittenen Thema, sondern er resultiert aus den Gedanken, die die Arbeit über dieses Thema bringt.

d) Ausarbeitungen technischen Inhalts.

Die Ausarbeitungen technischen Inhalts unterscheiden sich von denen wissenschaftlichen Inhalts nicht so präzise, dass es einer besonderen Erwähnung derselben im Gesetz für unsere heutigen Begriffe noch bedürfte. Es gab einmal eine Zeit, in der die Technik von der strengen Wissenschaft nicht als gleichberechtigt angesehen wurde, und in der folglich einer Ausarbeitung, die Dinge technisch behandelte, nicht ein wissenschaftliches Ergebnis zuerkannt werden konnte. Diese Zeit war zwar um 1901 schon nahezu vorbei; dennoch mag es eine Konzession an jene Denkungsart gewesen sein, die veranlasste, dass Ausarbeitungen technischen Inhalts besonders genannt wurden.

Somit können wir die Ausarbeitungen technischen Inhalts getrost den wissenschaftlichen bei- oder unterordnen und zu ihrer Kennzeichnung all die Merkmale heranziehen, die sinngemäss aus dem vorhergehenden Kapitel übernommen werden können. Besonders zu beachten ist, dass wir uns von dem technischen Inhalt eines beliebigen Zeitungsbeitrags nicht verleiten lassen dürfen, denselben gleich als „Ausarbeitung technischen Inhalts" hinzunehmen; technisch behandelte Themen können, wie alle anderen, zum Gegenstand einer „Nachricht" oder eines „einzelnen Artikels" gemacht oder in Form einer „Ausarbeitung unterhaltenden Inhalts" gebracht werden; erst wenn die Begriffe technisch-wissenschaftlich und Ausarbeitung zusammenfallen, handelt es sich um eine „Ausarbeitung technischen Inhalts".

Bei Durchsicht der heutigen Zeitungen können wir feststellen, dass solche Ausarbeitungen nur in Ausnahmefällen im Hauptblatt zu finden sind; durchschnittlich sind sie in sog. technischen Beilagen (in der Regel wöchentlich einmal) gemeinsam mit „Nachrichten", „einzelnen Artikeln" und Bildberichten zusammengefasst; gelegentlich auch mit „Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts" über technische Themen, einer gegenwärtig sehr beliebten Art von Aufsätzen. Diese Beilagen sind, sofern sie im Zusammenhang mit der Zeitung erscheinen, als Bestandteile derselben aufzufassen und unterliegen somit den für Zeitungen gültigen urheberrechtlichen Bestimmungen; daran ändert auch der Umstand nichts, dass sie, für sich betrachtet, die Merkmale einer Zeitschrift an sich tragen können. Schwieriger zu entscheiden ist diese Frage bei Zei-

tungsbeilagen, die auch getrennt von der Zeitung herausgegeben werden, d. h. auch einzeln verkäuflich sind, wie z. B. eine Sonntagsbeilage des „Berliner Tageblatts“ mit dem Titel „Der Weltspiegel“. (Der Weltspiegel liegt der in einer Auflage von z. Z. ca. 225 000 Stück erscheinenden Sonntagsausgabe des „Berliner Tageblatts“ gratis bei und wird ausserdem als Illustrierte Zeitung für 10 Pfg. pro Stück verkauft.) Eine Anfrage bei der Redaktion des Blattes liess erkennen, dass diese den Weltspiegel nicht als selbständiges Verlagsobjekt betrachte. Dem steht eine Entscheidung des Reichsgerichts entgegen, in der es heisst: „Sind die einzelnen Teile eines Sammelwerks für sich verkäuflich und bekunden sie sich damit selbst als nicht wesentlich zusammengehörig, so kommt jede solche Lieferung und ihr Verhältnis zu den darin aufgenommenen fremden Werken selbständig in Betracht.“[1]) Praktisch tritt dieser Gesichtspunkt der Unterscheidung für den „Weltspiegel“ allerdings nicht in Erscheinung, da dieser, auch wenn er selbständig erscheint und nicht als Beilage betrachtet werden soll, Zeitung und nicht Zeitschrift ist, da er denselben Nachrichtencharakter hat wie die in Teil I ausführlich besprochenen „Illustrierten Zeitungen“. Ein anderer Fall aus der Praxis, in dem die gesondert vertriebene Zeitungsbeilage für sich betrachtet Zeitschrift-Charakter hätte, ist uns nicht bekannt; er wäre an sich vorstellbar bei technischen und wissenschaftlichen Beilagen.

e) Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts.

Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts finden sich in den politischen Tageszeitungen fast regelmässig und in den übrigen Erscheinungsarten der Zeitung mit geminderter Aktualität, wie den Sonntagszeitungen, Illustrierten Zeitungen etc. in besonders hohem Masse. Ausser den Romanen und Novellen, also „aus eigener geistiger Schöpfung hervorgegangenen Werken erzählender Dichtkunst“ sind unter ihnen zu verstehen auch andere literarische Werke, „in denen tatsächliche Vorgänge in mehr oder weniger künstlerischer Gestaltung zum Gegenstand einer der Unterhaltung dienenden Darstellung gemacht werden.“[2]) Hierher gehören Reisebeschreibungen, soweit diese nicht wissenschaftlichen Charakter haben, Schilderungen persönlicher Eindrücke und Erlebnisse, Gedichte, humoristische Berichte, Milieuschilderungen und alle Erzählungen von Begebenheiten, soweit die tatsächliche Begebenheit nur den Vorwurf bildet und es sich inhaltlich um eine Ausführung eigener, an den tatsächlichen Stoff anknüpfender Gedanken-

[1]) RG. Str. 16, 356.
[2]) RG. Str. 47, 295.

arbeit handelt. Hiemit ist die Abgrenzung gegenüber den „Tagesneuigkeiten" und den „einzelnen Artikeln" gegeben; das Wesen der „Ausarbeitung", eben die eigene geistige Schöpfung, muss auch hier erkennbar sein, um den Beitrag schutzfähig zu machen. Deshalb können Witze nur dann geschützt sein, wenn sie sich über ein gewisses Niveau erheben und von einem „Gedankenschliff"[1]) Zeugnis geben, der über die blosse Berichterstattung komischer Vorfälle hinausgeht.

Allen Ausarbeitungen ist gemeinsam, dass durch besonderen Freigabevermerk („Nachdruck — mit, ohne Quellenangabe — gestattet") ihr Abdruck gestattet werden kann. Gibt eine Zeitung den Abdruck der in ihr erschienenen Ausarbeitungen grundsätzlich frei und trägt sie einen diesbezüglichen Vermerk an einer besonderen Stelle des Blattes, so ist der Freigabevermerk für ihre Mitarbeiter verbindlich. Dasselbe gilt für Zeitschriften. Abmachungen von Zeitungen untereinander, sich gegenseitig Feuilletonbeiträge zum Abdruck zu überlassen, hat der Schriftsteller jedoch nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sein Einverständnis zum Abdruck erteilt hat.

§ 12.

Bedingt freigegebener Zeitungsinhalt.

a) Der Begriff „einzelne Artikel".

Als „einzelne Artikel" werden diejenigen Zeitungsbeiträge bezeichnet, die weder als „Ausarbeitungen" noch als „vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten" angesehen werden können. Ueber diese negative Kennzeichnung hinausgehend, gibt es auch verschiedene positive, von denen hier der umfassenden Klarheit des Ausdrucks wegen die von A. Chaumat angeführt sei:

„C'est cette première partie du journal, la plus importante en principe, qui constitue à proprement parler l'oeuvre du journaliste, l'oeuvre de l'homme qui expose, développe, soutient et défend ses idées sur la politique ou sur tout autre sujet."[2])

Fränkel bemerkt ergänzend richtig, dass sie den Leser über gewisse Tagesfragen belehren sollen, „aber so, dass sie mit

[1]) Vgl. hiezu Fränkel aaO. S. 45, wonach „Witzen oft die Fülle verarbeiteten Stoffs fehlt, ohne die eine Ausarbeitung unterhaltenden Inhalts nur denkbar ist bei so feinem Gedankenschliff, wie ihn die Gedankenkristalle der Aphorismen zumeist, die Witze aber nicht immer aufweisen".

[2]) A. Chaumat, De la propriété littéraire en matière de journaux recueils périodiques. Rapport au congrès de l'Association littéraire et artistique internationale. Londres 1890; zitiert bei Fränkel aaO. S. 54

der Geistesanstrengung, die man auf das Zeitungslesen zu verwenden pflegt, bewältigt werden können". Dagegen geht Fränkel[1]) mit der Behauptung, dass es „keine politischen Ausarbeitungen" gebe, zu weit; er begründet seine These hauptsächlich damit, dass man neben dem rein literarischen auch das politische Wesen der Zeitungsbeiträge beachten müsse und dass publizistische Rücksichten auch zur völligen Freigabe von Gesetzen, Parlamentsreden und Gerichtsentscheidungen geführt haben. Nun kann aber tatsächlich der Fall eintreten — und es ist uns ein solcher Fall aus eigener Erfahrung praktisch bekannt — dass ein Autor einer Zeitung einen feuilletonistischen Aufsatz zur Verfügung stellt, der ein Zusammentreffen mit einer politischen Persönlichkeit schildert und im Zusammenhang damit einigen allgemeinen nationalen Gedanken des Autors Raum gibt. Der Aufsatz erscheint erst einige Wochen nach Einreichung bei der Zeitung, zu einem politischen Zeitpunkt, in dem die betreffende Zeitung sehr stark für die geschilderte politische Persönlichkeit eintritt; aus diesem Grunde bringt sie den Feuilletonbeitrag als Leitartikel unter besonderer drucktechnischer Hervorhebung der nationalen Gedankengänge. Damit wäre nach Fränkel'scher Ansicht der Aufsatz unter die „politischen Artikel" eingerückt und ohne besonders angebrachten Vorbehalt nachdruckfähig — ganz gegen die Absicht des Autors. Es sind aber absolut Fälle denkbar, in denen nicht nur Ausarbeitungen unterhaltenden, sondern auch wissenschaftlichen Inhalts als Leitartikel Verwendung finden, weshalb der Auffassung Allfelds[2]) und der meisten anderen Kommentatoren Recht zu geben ist. Es sei hier bloss auf kulturpolitische Leitartikel hingewiesen, die im Parteisinne „politisch" sein können, und, in einer grossen Zeitung einer Landeshauptstadt erscheinend, das Parlament auf kulturelle Missstände in dieser Hauptstadt aufmerksam machen sollen — weder Autor noch Zeitung dürften ein Interesse an der Weiterverbreitung über die Missstände der Landeshauptstadt in der Provinz haben. Es kann, wie wir an diesem Beispiel sehen, also auch Momente geben, in denen die politische Absicht grosser Tageszeitungen bereits mit dem Erscheinen eines gewissen politischen Artikels erfüllt ist; dies sei hier ausdrücklich hervorgehoben im Angesicht der von Fränkel[3]) als allgemeine Regel aufgestellten Behauptung: „Der Abdruck eines politischen Artikels entspricht dem Interesse seines Verfassers, der wünscht, dass seine Ideen möglichst ungehindert ihren Weg durch den Blätterwald finden".

Ausser der vorbesprochenen politischen Artikel gibt es dann noch eine Reihe nicht näher abzugrenzender Zeitungsaufsätze, die als Artikel gelten und die sich nur durch die eingangs dieses

[1]) aaO. S. 56 mit ausführlicher Begründung.
[2]) aaO. S. 212.
[3]) aaO. S. 55.

Abschnittes gebrachte negative Kennzeichnung zusammenfassen lassen. Fränkel[1]) rechnet hierunter Gerichtsberichte „dann, wenn sie eigene Bemerkungen an den blossen Bericht knüpfen und in ihn verflechten, ohne doch den Stoff in wissenschaftlicher" (wir fügen hinzu: oder unterhaltender) „Weise zu verarbeiten".[2]) Es sind alle diejenigen Beträge einer Zeitung, in denen der Journalist „ses idées" auf eine nicht der Ausarbeitung gleichstehende Art und Weise kundtut. An die Stelle des Journalisten können hiebei, z. B. unter „Sprechsaal", auch die Zeitungsleser oder im Inseratenteil die Inserenten treten. Ebner[3]) führt ergänzend noch den anderen Fall an, wo „mit einem Bericht über einen Wilddiebstahl Schilderungen der Berufs- und Vermögensverhältnisse des Wilderers, sein Vorleben, seine Vorstrafen, seine Angehörigen, seine Zukunft" verbunden werden — also, bis etwa auf die Betrachtung der Zukunftsaussichten, eine einfache Zusammentragung von Reportage; auch dies ist ein Artikel nach Ebners Ansicht und wir geben ihm hierin Recht; es ist jener Fall, in dem der Journalist „expose, développe, soutient" — je nachdem. Eine Aufzählung von Stoffgebieten, wie sie zur Behandlung in Artikeln üblicherweise verwandt werden, finden wir bei Allfeld aaO. Seite 212 ff. Sie an dieser Stelle zu wiederholen, scheint überflüssig.

b) Schutzfähigkeit von „Artikeln".

Die „Artikel" im Sinne des § 18 Abs. 1 UG. geniessen Schutz, wenn der Berechtigte durch einen diesbezüglichen Vermerk ausdrücklich und deutlich seinen Rechtsvorbehalt erklärt. Berechtigt ist der Verfasser, dessen Rechtsnachfolger oder Beauftragter (und, wie Allfeld aaO. S. 214 zutreffend bemerkt, auch ein nicht Beauftragter bei „nachträglicher, wenn auch nur stillschweigender Genehmigung").

Im Gegensatz zum § 7 b des alten UG. ist eine S t e l l e für den Vorbehalt nicht mehr vorgeschrieben, ebensowenig für dessen Form. Das Reichsgericht[4]) hat entschieden, dass ein Vermerk wie etwa „Nachdruck verboten" oder „(Alle) Rechte vorbehalten" oder „Vervielfältigung vorbehalten" genügt. Immerhin hat, dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend, dieser Vermerk in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Artikel zu stehen, es genügt nicht ein diesbezüglicher Passus am Kopf der Zeitung. Allfeld[5]) erachtet es für genügend, wenn im Voraus bemerkt wird, „dass für alle mit einem gewissen Zeichen ver-

[1]) aaO. S. 58.
[2]) Aehnlich D a u d e, 151, 147, 156.
[3]) Das deutsche Zeitungsrecht, Bd. II, Das Urheber- und Verlagsrecht, S. 98.
[4]) RG. Str. 36, 195.
[5]) aaO. S. 215.

sehenen Artikel der Vorbehalt gemacht werde". Das entspricht unserer Ansicht nach nicht ganz den Erfordernissen der Deutlichkeit. Die Korrespondenzzeichen in den Zeitungen nehmen so überhand und die Zeitungen selbst werden bei dem immer grösseren Umfang der einzelnen Nummern nebst Anlagen so unübersichtlich, dass man der schon 1912 von Fränkel[1]) vertretenen Ansicht Recht zu geben hat, „dass der Redaktion der abdruckenden Zeitung nicht angesonnen werden kann, sich über die Bedeutung jedes Zeichens Klarheit zu verschaffen", zumal eine abdruckende Zeitung wie jede Zeitung stets in raschestem Tempo und unter Benützung der verschiedensten Quellen fertiggestellt wird und werden muss.

Der Vorbehalt, der gleichzeitig mit dem Erscheinen des Artikels — nicht nachträglich — anzubringen ist, und der auch für Fortsetzungen Wirkung hat, selbst dann, wenn er nicht bei jeder einzelnen der Fortsetzungen angebracht wird, begründet die Unzulässigkeit des Abdrucks, verhindert jedoch nicht, dass der geschützte Artikel „zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung frei benutzt werden" kann oder Teile aus ihm zitiert werden dürfen.[2])

c) Abdruck ungeschützter „Artikel".

Die Unterscheidung des Artikels von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts ist aber auch wesentlich in den Fällen, wo ein ausdrückliches Abdrucksverbot nicht angebracht ist; denn auch in diesem Falle ist der Abdruck eines „Artikels" nur mit Einschränkungen gestattet.

1) Gestattet ist nur ein Abdruck, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Eine Kürzug oder Aenderung ist, wenn der Sinn nicht entstellt wird, gestattet, selbst dann, wenn unter solchen manchmal recht gewaltsamen Kürzungen der Stil beeinträchtigt wird. Gegen dieses, für einen stilbewussten Verfasser oft recht empfindliche Verfahren gibt das Gesetz keine Handhabe; erst dann, wenn Kürzungen (oder auch Aenderungen) „geeignet und darauf berechnet sind, den Verfasser lächerlich zu machen" kann der Tatbestand der Beleidigung entstehen oder nach § 826 BGB. (Tatbestand der unerlaubten Handlung) vorgegangen werden. Aber selbst dann ist die Kürzung oder Aenderung nach § 18 UG. noch zulässig.[3])
2) Beim Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben. Ueber den Begriff „Quelle" ist sich die Literatur darin einig, dass als solche zunächst einmal die Zeitung, aus der ab-

[1]) aaO. S. 59.
[2]) so Allfeld aaO. S. 216.
[3]) Vgl. Allfeld, S. 216 und Dernburg, Bürgerl. Recht S. 184.

gedruckt wird, anzusehen ist. Hat diese Zeitung schon eine andere Quelle angegeben, so muss diese wiederholt werden. Eine Angabe der Zeitungsnummer ist nach h. M. nicht erforderlich, würde wohl auch im einzelnen Fall zu weit führen. Die Quelle ist deutlich anzugeben und soll, wie Goldbaum[1]) mit Recht vermerkt, an der Spitze oder am Ende des Artikels stehen und nicht durch eine unklare Formel „wie wir dem Filmkurier entnehmen" verwischt werden. Auch auf verständliche Quellenangabe (etwa Deutsche Allg. Ztg. anstatt DAZ.) ist Wert zu legen. Die Unterlassung der Quellenangabe ist in § 44 UG. mit Strafe bedroht.

Goldbaum[2]) und mit ihm Dernburg[3]) versteht aber des weiteren unter „Quelle" nur die Zeitung, nicht den Verfasser des Artikels. Dieser Auffassung widerspricht Allfeld[4]) in ausführlicher Begründung und dies grundsätzlich mit Recht; denn wenn der Autor unterzeichnet hat, „so hat er dadurch zu erkennen gegeben, dass sein Erzeugnis nur unter seinem Namen vor die Oeffentlichkeit treten soll". Man wird im einzelnen Fall allerdings die Wichtigkeit des behandelten Stoffes und die ganze Abfassung des Artikels ins Auge zu fassen haben und nicht zu prinzipiell vorgehen können; denn wenn eine kleine Provinzzeitung noch schnell vor Redaktionsschluss als Füllobjekt einen auf 10 oder auch 15 Zeilen gekürzten „Artikel" aus einer grösseren Zeitung übernimmt, so dürfte für den Verfasser die Nennung oder Weglassung seines Namens keine allzu grosse Rolle spielen, wenn ihm nicht gar bei der so beliebten vorerwähnten Kürzungsart ein Gefallen damit getan ist, wenn seine Autorschaft nicht mehr mit dem Machwerk in Verbindung gebracht wird. In der Regel ist aber, wie gesagt, die Angabe auch des Verfassers als Quelle zu verlangen. Denn die Quellenangabe soll nicht nur das gewerbliche Interesse der erstdruckenden Zeitung schützen; gerade die Wahrung der Interessen des Urhebers — seien es hier ideelle oder auch materielle — scheint uns in dieser Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes zu liegen.[5])

§ 13.

Abbildungen.

Mit den in § 18 Lit. UG. genannten Beiträgen ist der Inhalt der Zeitung von Heute noch nicht erschöpft. Ausser den Illu-

[1]) aaO. S. 183.
[2]) aaO. S. 183.
[3]) aaO. S. 184.
[4]) aaO. S. 217.
[5]) Vgl. Fränkel aaO. S. 62.

strierten Zeitungen, deren Erscheinungszweck der Bildbericht ist, sind auch — man kann schon beinahe sagen: — alle anderen Zeitungen in ihrem Text- oder Inseratenteil mit Abbildungen versehen. Oft finden wir in mehreren Tageszeitungen, ja selbst in mehreren grossen Illustrierten Zeitungen dasselbe Bild gleichzeitig oder in kurzen Zeitabständen hintereinander vor. Wie steht es mit dem urheberrechtlichen Schutz solcher und der übrigen Abbildungen?

Es gilt viererlei Grade von Abbildungen zu unterscheiden:

a) Abbildungen, die sich ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke darstellen; diese geniessen stets unbedingten Schutz nach § 1 ff. Kunst UG.; sie tragen die Bezeichnung „Bildwerke".

b) Abbildungen, die als Werke der Photographie nach § 1 Kunst UG. geschützt sind.

c) Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind, werden geschützt nach § 1 Abs. 3 Lit. UG.

d) Abbildungen, die weder als Werke der bildenden Künste oder der Photographie zu betrachten, noch wissenschaftlicher oder technischer Art sind, geniessen keinen urheberrechtlichen Schutz.

a) Bildwerke.

Bildwerke unterscheiden sich nach einer Entscheidung des Reichsgerichts[1]) von den Abbildungen des Lit. UG. dadurch, dass eine ästhetische Zweckgestaltung erkennbar ist; hiezu tritt als zweites Erkennungsmoment die bildnerische Formgebung. Bildwerke finden sich in Tageszeitungen fast nicht; dagegen öfters in den Illustrierten Zeitungen — es sei hier nur an die zeichnerischen Bildberichte der „Leipziger Illustrierten Zeitung" erinnert, die während des Krieges die Tätigkeit der Land- und Seemacht eindrucksvoll darstellten. Die ästhetische Zweckgestaltung und bildnerische Formgebung trat bei diesen Kunstblättern trotz des berichterstattenden und darstellerischen Moments stark hervor. Im Uebrigen kommt es auf die Methode der Herstellung von Bildwerken (d. h. ob sie Gemälde, Zeichnungen, Radierungen, Stiche, Litographien sind) nicht an; ausserdem ist der Begriff „ästhetische Zweckgestaltung" durch die moderne Malerei, den Kubismus und den Expressionismus und ähnliche Kunstabarten stark verschoben worden. Nimmt man aber den Begriff „Werk" im Sinne einer anderen Reichsgerichtsentscheidung[2]), so liegen dessen Merkmale im Wirk-

[1]) RG. Str. 6, 343.
[2]) RG. Z. 81, 100, über Schrift„werke".

samwerden einer „individuellen geistigen Tätigkeit", in einer erkennbaren „selbständig schaffenden, würdigenden Geistesarbeit", kurz in einem Ergebnis „persönlicher Schaffenskraft"; sofern diese Merkmale auf bildnerische Weise zum Ausdruck kommen, liegt ein „Bildwerk" vor[1]). Diese Definition ist wohl die heute anwendbarere, wenn man einem Meinungsstreit über den Begriff „Aesthetik" (= die Wissenschaft von den Elementen, Bedingungen und Gesetzen des Schönen) bezw. des Eigenschaftswortes „ästhetisch", das im Sprachgebrauch positiver geworden ist, aus dem Wege gehen will.

Alle unter den genannten Gesichtspunkten geschaffenen Reportagen in Zeitungen (z. B. zeichnerische Berichterstattung über eine Zeppelinfahrt, eine Afrikaexpedition), aber auch Karikaturen fallen hierher; neben ihnen selbstverständlich Bildbeilagen und Reproduktionen von Gemälden rein künstlerischer Wirkung.

b) Werke der Photographie.

Unter Werken der Photographie werden nach Fuld[2]) solche Gegenstände verstanden, „bei welchen die das Bild hervorbringende Wirkung durch Licht, Strahlen oder Elektrizität hervorgerufen wird; das gewonnene Lichtbild wird durch einen chemischen Prozess (wie Kohler, Kunstwerkrecht S. 33 sagt) festgelegt. Auf den Umstand, ob eine individuelle künstlerische Tätigkeit vorliegt, kommt es bei den Werken der Photographie nicht an, dies findet seine Rechtfertigung darin, dass die Photographie für das Gesetz nicht als Kunst, sondern als Technik in Betracht kommt."

Dieser Auffassung muss, obwohl sie von einer herrschenden Meinung vertreten wird, widersprochen werden.[3]) Wir haben oben dargelegt, welche Auslegung das Wort „Werk" durch das Reichsgericht erfahren hat; wenn der Gesetzgeber ausdrücklich die Fassung „W e r k e der Photographie" gewählt hat, wollte er damit sicherlich nicht jede der oft gänzlich geistlosen Reportage-Aufnahmen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, wie sie bei Empfängen, Feiern und dgl. oft von photographischen Handwerkern gemacht werden, geschützt wissen. Dies wäre nicht nur eine grosse Ungerechtigkeit gegenüber den im gleichen Paragraphen geschützten „Werken der bildenden Künste", sondern widerspricht dem urheberrechtlichen Gedan-

[1]) Aehnlich E l s t e r, Gewerblicher Rechtsschutz, S. 18, S. 23.
[2]) F u l d, Kunstschutzgesetz, S. 10.
[3]) D e l e g e f e r e n d a. A l l f e l d führt in seinem „Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie" in ausführlicher Begründung S. 34 ff. die Gesichtspunkte auf, die angesichts der Entstehungsgeschichte des Kunstschutzgesetzes de lege lata bedeutungsvoll sind.

ken überhaupt, nach dem Urheber von „Geistes"- und nicht Hersteller von „Handfertigkeits"-Erzeugnissen einen besonderen Schutz geniessen sollen.

Dieser Gedankengang steht in keinem Widerspruch zu dem, was wir oben (Seite 31 ff.) über den Charakter von „vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten" gesagt haben; auch nicht zu den Ausführungen, die wir in Teil I gebracht haben, nämlich, dass das Reportagebild nur die Wiedergabe von „Nachrichten" mit anderen Mitteln sei (siehe Seite 32), weil absolut zu unterscheiden ist zwischen Nachrichten, die durch Prägung im menschlichen Gehirn, und Nachrichten, die durch Aufnahme auf eine photographische Platte weitergegeben werden. Die photographische Platte kann das menschliche Gehirn nie und nimmer ersetzen, wenn sie auch manchmal Augenblicksbilder präziser wiedergibt, die im menschlichen Gehirn nicht so genau und so umfassend Eingang gefunden haben. Ein Künstler, der eine Szene zeichnet, oder besser: einen Tatsachenbericht durch ein Mittel der bildenden Künste wiedergibt, wird in die Zeichnung das hineinlegen, was sein persönlicher Eindruck von der geschehenen Tatsache war; ein Photograph kann aber unter Umständen einen ganz anderen Eindruck von einem Geschehnis haben, als die die Wirklichkeit wiedergebende photographische Platte; d. h. der Photograph hat bestenfalls die Absicht, eine Tatsache, einen tatsächlichen Bericht wiederzugeben; er macht auf Grund einer individuellen Beobachtung seine Aufnahmen; und die Aufnahme deckt sich in so und so viel Fällen mit seinem persönlichen Eindruck nicht; würde er die Nachricht als Augenzeuge weitergeben: Er wäre Urheber dieser Nachricht, eines Geisteserzeugnisses, und als solcher grundsätzlich geschützt; würde er die Nachricht als Künstler in Form einer Zeichnung etc. weitergeben: Er wäre Urheber des Bildwerkes, eines Geisteserzeugnisses; gibt er die Nachricht mit Hilfe seiner photographischen Platte weiter: Die Prägung des Geschehnisses fand ausserhalb seines Gehirns, nämlich auf der Platte statt; dieses Erzeugnis auf der Platte ist nicht sein Geistesprodukt; die Prägung des Geschehnisses geschah nicht mithilfe seines Gehirns, sondern ausserhalb desselben, in seinem mechanischen Apparat; daneben steht sein persönlicher Eindruck von der Tatsache.

Es ergibt sich somit, dass alle photographischen Bilder, die die Kenntnis von tatsächlichen Begebenheiten übermitteln, nicht als Werke im Sinne des Kunst UG. bezeichnet werden können. Als schutzfähige „Werke der Photographie" sind vielmehr nur diejenigen photographischen Aufnahmen zu bezeichnen, in denen die individuelle bildnerische Form-

gebung des Photographen deutlich erkennbar ist und deren Veröffentlichungszweck nicht die Uebermittlung der Kenntnis von Tatsachen ist.

Nun erst lässt sich unterscheiden zwischen der Photographie eines Reporters „alsbald zog ein Gewitter herauf" und einem Werk der Photographie: „Aufziehendes Gewitter"; zwischen einem photographischen Bildbericht „Oberbayrische Bauern im Festzuge" und dem (evtl. gleichlautenden) Werk der Photographie, das unter ganz anderen Voraussetzungen entstanden ist; zwischen der Photographie eines Reporters „Der Reichspräsident an seinem achtzigsten Geburtstag" und dem entsprechenden Werk der Photographie, dem ein photographischer Künstler seine individuelle bildnerische Form gegeben hat.

Es ist — um der Fuld'schen Begründung noch ein weiteres Argument entgegenzusetzen — durchaus unerfindlich, warum in dem ersten Paragraphen eines Kunstschutzgesetzes nicht ein Gegenstand der Kunst, sondern der Technik geschützt werden soll. Viel naheliegender ist der Gedanke, dass der Gesetzgeber alle Werke, sei es der bildenden Künste, sei es der Photographie, also alle eigentümlichen Schöpfungen eines individuell tätigen Gestalters im Gegensatz zum Handwerk, zum Handfertigkeitsprodukt auf diesen Gebieten ausdrücklich geschützt wissen wollte. Nur so kann der Wortlaut des § 1 Kunst UG. verstanden werden, der an dieser Stelle wiedergegeben sei:

„Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Massgabe dieses Gesetzes geschützt".

Aus dieser klaren Fassung zu schliessen: „Das Gesetz schützt zwei Arten von Bildwerken, nämlich die Werke der bildenden Künste und die Photographien"[1]) heisst den Gesetzgeber ausdrücklich missverstehen und führt zu den oben aufgedeckten Irrwegen, deren Begründung dann nur dadurch möglich wird, dass einem Kunstschutzgesetz sinnwidrig der Schutz eines technischen Vorgangs aufgebürdet wird.[2])

[1]) so Ebner, Das deutsche Zeitungsrecht, Bd. II, S. 168.

[2]) Die Fuld'sche Begründung ist nur eine von vielen; gerade die Vielheit und Verschiedenheit der Begründungen verrät aber die Schwäche der Position.

Goldbaum vertritt aaO. S. 368 die Meinung, dass Photographien immer eine selbständige, originelle Geistesarbeit zur Grundlage hätten und deshalb mit Recht geschützt seien.

Dr. W. Bretholz im ZV 1927/4/151 schreibt: „Die Photographie ist trotz ihrer Aufnahme in das Kunstschutz-G. nicht als Kunstwerk geschützt, sondern als Produkt einer Arbeitsleistung ohne jede Rücksicht darauf, ob zu ihrer Herstellung ein grösseres oder kleineres Mass von Künstlerschaft angewendet worden ist. Der Schutz ist nicht davon abhängig, ob bei ihrer Entstehung irgendwelche individuell schöpferische Tätigkeit gewaltet hat oder nicht."

Diese beiden Begründungen widersprechen sich z. B. von Grund auf.

Die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Strassen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder Photographie ist zulässig; im Sinne der obigen Ausführungen jedoch nur dann, wenn die Nachbildung nicht eine selbständige, eigenartige Schöpfung ist.

Die heutige Reklametechnik verwendet vielfach Photographien als Unterlagen für Reklamebilder; solange diese Photographien als solche unverändert bleiben (Retouche, Zuschnitt verändert den Begriff „Photographie" nicht), sind sie als photographische Tatsachenberichte ungeschützt; erfahren sie dagegen durch die Hand eines Malers oder Zeichners eine derartige Veränderung, dass ein Werk der bildenden Künste entsteht (so z. B. bei den Hohlwein'schen Reklamebildern u. a.), so ist dieses Werk nach Kunst UG. geschützt.

c) Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art.

Nach § 1 Abs. 3 Lit. UG. sind „Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind, geschützt". Allfeld[1]) gibt die Begriffsbestimmung dahin, dass hierunter zu verstehen sei „ein durch bildliche Darstellung in individuelle Form gebrachter Gedankeninhalt aus dem Bereiche der Wissenschaft oder der Technik, dessen Festhaltung im Bilde nicht in erster Linie dazu bestimmt ist, auf das ästhetische Gefühl zu wirken".

Diese Fassung „aus dem Bereiche der Wissenschaft", der hier zuzustimmen ist, ist also erweitert gegenüber den „Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts" des § 18 Lit. UG., da es sich dort um den Begriff „wissenschaftlicher I n h a l t" handelte, während der Gesetzgeber hier nur von „wissenschaftlicher A r t" spricht. Was unter „Technik" zu verstehen ist, wurde in einer Reichsgerichtsentscheidung[2]) wie folgt festgehalten:

> „Unter „Technik" versteht man nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Gesamtheit der Mittel und Verfahren zur Herstellung von Kunst- und Gewerbeprodukten. Abbildungen, die sich hierauf beziehen, sind technischer Art; sie tragen einen lehrhaften Charakter und nehmen infolgedessen auch in der Darstellungsweise vielfach schon eine dem Lehrzwecke angepasste eigentümliche Form an. Dagegen sind tausende von Abbildungen, die den Preislisten zu gewerblichen Zwecken beigegeben werden, nie tatsächlicher Natur und weder dazu bestimmt noch geeignet, über Mittel und Verfahren zur Herstellung von Produkten zu belehren."

[1]) U.G. S. 60.
[2]) RG. Z. 70, 271.

Solchen Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art begegnen wir in der Zeitung von Heute häufig in Reklamen von Cigaretten- oder Autofabrikaten, in denen die Vorteile des Fabrikationsganges geschildert werden oder bei im Text eingefügten sog. „schematischen" Zeichnungen, in denen die Bauart eines Flugzeugs, eines Schiffes, eines Radioapparates etc. gemeinverständlich dargestellt werden. Dass die Art der Darstellung dabei nicht wissenschaftlich oder technisch zu sein brauche, sondern sich diese Begriffe lediglich auf den dargestellten Gegenstand bezögen, hat das RG. in folgender Entscheidung[1]) behauptet:

„Von der „Abbildung wissenschaftlicher oder technischer Art" im gesetzlichen Sinne darf aber nicht mehr verlangt werden, als dass sie als Abbildung auf einer geistigen Tätigkeit ihres Urhebers, sei es auch einer solchen nur geringen Grades, beruhen, d. h. also, nur ein darstellerischer Gedanke wird erfordert. Ueber diesen hinaus braucht die Abbildung ein „Geisteserzeugnis" nicht zu sein. Der Zusatz „wissenschaftlicher oder technischer Art" aber trifft nur den dargestellten Gegenstand, nicht die Darstellung als solche . . ."

Dieser Auslegung kann nicht zugestimmt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade ein schematisch dargestelltes Unterseeboot eine „technische" Darstellung sein soll und eine schematische Darstellung des menschlichen Körpers, in der das Gehirn als Kommandozentrale, die Muskelstränge als Zugkabel etc. bezeichnet sind, als weniger „technisch" gelten soll, weil der menschliche Körper zufällig noch kein technischer Gegenstand, sondern ein Naturprodukt ist. In unserer Zeit, die sich nicht wohlfühlt, wenn sie nicht alle Vorgänge wissenschaftlich oder technisch erklären kann und die den lieben Gott am liebsten auch mechanisieren würde, wäre es sehr ungerecht nicht der Technik zu lassen, was der Technik ist, nämlich alles und den Begriff „Abbildung technischer Art" auf Abbildung rein technischer Gegenstände zu beschränken. Wem es Spass macht, den Menschen als technisch funktionierendes „Ding" zu sehen und hinzustellen, dem muss der Schutz des § 1 Abs. 3 Lit. UG. eingeräumt werden, weil es heisst „Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art" und nicht „Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Gegenstände".

Bringt eine Zeitung in der Samstag-Ausgabe eine Autostrassenkarte, in der die derzeit gesperrten Wegstrecken kenntlich gemacht sind, so ist dies entgegen einer Reichs-

[1]) RG. Str. 35, 239.

gerichtsentscheidung[1]) nicht als Gehilfentätigkeit, sondern als urheberschutzbegründende Darstellung technischer Art anzusehen, wie Allfeld[2]) mit Recht darlegt.

d) Freigegebene Abbildungen.

Freigegeben sind alle Abbildungen, die nicht unter eine der drei vorbezeichneten Gruppen fallen. So also in erster Linie die ihrem Hauptzwecke nach zur Uebermittlung der Kenntnis von Tatsachen dienenden Photographien (Reportagebilder); dann diejenigen Arbeiten auf dem Gebiet der bildenden Künste, die nicht „Werk"-Charakter haben, d. h. also der „bildnerischen Formgestaltung" eines „individuell schöpferischen" Urhebers ermangeln; (Kennzeichen nach Elster aaO. S. 25: Mechanische Abzeichnung; Darstellung allgemein bekannter Gegenstände); sodann diejenigen Abbildungen, die nicht „wissenschaftlicher oder technischer Art" sind.

Die Reportagebilder sind das wichtigste Element unserer ganzen illustrierten Presse; die übrigen freigegebenen Abbildungen finden sich nur selten, da sie ja „eine auch der individuellen Formgebung entbehrende Darstellung bekannter Dinge"[3]) sind; in den Reklameteilen, in Kinderbeilagen u. ä. sind sie gelegentlich anzutreffen.

Teil III.

§ 14.

Die Rechte des Autors.

Der innere Sinn dieser Arbeit schiene nicht erfüllt, würde nicht zum Schluss noch auf die Rechte verwiesen, von denen der Urheber von Zeitungsbeiträgen Gebrauch machen kann, um aus seiner oft nicht geringen Arbeitsleistung einen einigermassen entsprechenden Nutzen zu ziehen.

„Schriftstellerei ist kein Beruf. Es ist unmöglich, dass jemand fortgesetzt gute Gedanken produziert. Es ist ausgeschlossen, dass jemand aus sich selbst heraus, ohne engere

[1]) RG. Z. 108, 62 ff.
[2]) aaO. S. 63; vgl. auch Hoffmann, BBl. 91/105.
[3]) so Allfeld aaO. S. 61.

Beziehungen zum Leben, wie sie jeder Beruf darstellt, die Welt so darstellen kann, wie es das Ziel des wahren Schrifttums sein muss. Wer das nicht glaubt, der beachte nur, dass alle Nur-Schriftsteller als arme Teufel gestorben sind, von Homer angefangen. Wenn heute einige Romanschriftsteller davon eine Ausnahme zu machen scheinen, so täusche man sich dadurch nicht: auch das erfolgreichste Dasein ist doch nur ein kleines, bescheidenes Bürgerdasein."[1]) So und ähnlich lauten die Stimmen, die dem Schriftstellertum und vor allem dem Tagesschriftstellertum die Eigenschaft eines Berufs absprechen zu müssen glauben.

Es kommt uns hier auf keine Kritik der zitierten, völlig abwegigen Annahme eines anscheinend pseudonymen Schriftstellers an, der, abgesehen von einer Verwechslung der Begriffe „Beruf" und „Gelderwerb", der Ansicht ist, dass nur Berufstätigkeit und nicht etwa persönliche Einstellung die „Beziehungen zum Leben" vermittle. Es ist für diese juristische Untersuchung überhaupt unwesentlich, ob die Schriftstellerei als solche aus ästhetischer Theoretisiererei als Beruf aufzufassen ist oder nicht; danach darf eine Stellungnahme nicht gestaltet werden, die auf Gesetzesbasis diejenigen Möglichkeiten herausstellt, die einem Autor zur entsprechenden Verwendung seiner Zeitungsbeiträge zur Verfügung stehen. Dagegen muss geprüft werden, inwieweit die herrschende Meinung dem Verfügungs- und Honorarrecht solcher Autoren mit Recht entgegenkommt und ob infolge der zunehmenden Zahl der Presseerzeugnisse diese Rechte nicht heute als erweitert angesehen werden müssen.

Bei dieser Prüfung ist zu unterscheiden zwischen literarischen und bildnerischen Beiträgen.

a) Die Rechte des Autors von literarischen Zeitungsbeiträgen.

1. „Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten" können, da sie vom Gesetz freigegeben sind, vom Urheber an beliebig viele Zeitungen gleichzeitig ausgegeben werden, falls nicht zwischen dem Urheber und einer bestimmten Zeitung ausschliessliche Abmachungen bestehen. Falls sich die Verbreitungsbezirke der benachrichtigten Zeitungen überschneiden, muss aus der Art der Mitteilung entnommen werden können, dass die Zeitung kein Erstveröffentlichungsrecht erhalten soll. Bei Zeitungskorrespondenzen, denen der Autor das Urheberrecht übertragen hat, ist der Mangel dieses Rechtes aus der Uebersendung hektographierter (und nicht Original-) Meldungen zu entnehmen.

[1]) Wilhelm Arcus, „Der Schriftsteller und das Recht", Zeitungskunde 1919/16/4.

2. „Einzelne Artikel" und „Ausarbeitungen" sollen in diesem Falle, wo es sich nicht um den Abdruck aus einer Zeitung in einer anderen handelt, keine getrennte Behandlung erfahren; es ist nach dem Einzelfall zu entscheiden. Hiebei ist zu beachten:

Das Gesetz (§ 42 VerlagsG.) gibt die Beiträge dem Autor „alsbald nach Erscheinen" wieder frei. Die wörtliche Auslegung setzt also voraus, dass der Verfasser sich über das Erscheinen des Beitrags informiert (zur Uebersendung von Belegexemplaren ist die Zeitung nicht verpflichtet (§ 46 VerlagsG.), wenngleich in der Regel ein bis zwei Belege zugesandt werden); danach kann er „alsbald" d. h. sofort, den Beitrag an andere Zeitungen weiterleiten. Dieses Verfahren einzuhalten empfiehlt sich immer bei denjenigen Zeitungen, deren Verbreitungsgebiet das ganze Reichsgebiet ist; d. h. also bei den „führenden Zeitungen", auch wenn diese nicht ausdrücklich auf ihrem Alleinrecht bestehen.

Es hiesse aber dem Schriftstellerstande die Lebensmöglichkeit abschneiden, würde man dieses Verfahren auch kleinen und mittelgrossen Zeitungen gegenüber verlangen. Hätte der Autor bei ihnen die Gewähr, dass seine Arbeit (sofern sie angenommen ist, worüber er manchmal eine Benachrichtigung und sehr oft keine erhält), sofort oder in kürzester Frist abgedruckt wird, so könnte er sie innerhalb ganz kurzer Zeit so vielen Zeitungen anbieten, dass ihm dieselbe Honorarhöhe erwächst, als wenn sie einmal in einer grossen Zeitung erschienen wäre. Indes sind die Zeitungen, selbst beim besten Willen, nicht in der Lage, angenommene Beiträge sofort zu veröffentlichen; ja, manchmal bedarf es vieler Reklamationen, bis Klarheit über die Annahme oder über den erfolgten Abdruck besteht. Andererseits sind sehr viele Beiträge terminmässig gebunden, d. h. sie nehmen in ihrem Inhalt Bezug auf gewisse Gedenktage oder auf Ostern, Weihnachten, auf den Frühling etc. Bekommt der Verfasser eines Oster-Beitrages nun am Osterdienstag die Mitteilung, dass seine Arbeit zu Ostern erschienen ist, so ist er für dieses Jahr nicht mehr in der Lage, sie nochmals zu verwenden und der Entgelt, das geringe Honorar der kleinen Zeitung, steht in keinem Verhältnis zu seiner Arbeitsleistung, obgleich er nach dem Wortlaut des Gesetzes befugt wäre, den in einer Morgenzeitung erschienenen Aufsatz in einem Mittags- und Abendblatt wieder zu veröffentlichen.

Es ist klar, dass das Gesetz aus praktischen Gründen eine andere, nicht minder gerechte und zutreffende, mit seinem Wortlaut zu vereinbarende Auslegung erfahren muss, um die Härte einer zu buchstabenmässigen Auffassung auszugleichen. Mit der Bestimmung des § 42 Verl.G. wollte der Gesetzgeber

sichtlich dem ephemeren Charakter der Zeitung Rechnung tragen, daher die Freigabeklausel „alsbald nach Erscheinen". Immerhin spielte zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes die einzelne Zeitung eine andere Rolle als heute, wo wir uns vor der Flut der Presseerzeugnisse kaum retten können und die Seitenzahl einer einzelnen Zeitungsnummer achtzig (Seiten!) übersteigen kann. So kommt es, dass selbst grosse Provinzzeitungen, ganz zu schweigen von Lokalblättern, über einen gewissen örtlichen Verbreitungsbezirk nicht hinauskommen. Deshalb ist es für diese Art von Presseerzeugnissen auch unwesentlich, ob derselbe Beitrag in einer anderen, etwa gleich grossen oder kleineren Provinzzeitung mit örtlich getrenntem Verbreitungsgebiet gleichzeitig erscheint; die Zeitungen weisen den Schriftstellern sogar diesen Weg, indem in vielen Fällen sich zwei örtlich getrennte mittelgrosse Blätter denselben Auslandsberichterstatter halten und dessen „Artikel" und „Ausarbeitungen" bedenkenlos zur selben Zeit bringen. Es besteht aus der Struktur unserer Presse heraus somit keine Erinnerung dagegen, dass ein Autor denselben Beitrag gleichzeitig mehreren mittelgrossen Blättern etwa in Köln, Breslau, Königsberg, München, Hamburg, Dresden, Halle, Stuttgart, Karlsruhe und Saarbrücken anbietet, ohne dass der betreffende Zeitungsverleger sein ausschliessliches Nutzungsrecht, das sich nur auf das Verbreitungsgebiet seiner Zeitung erstrecken kann, beeinträchtigt sehen wird.[1])

Massgebende Umstände bleiben aber hiebei stets die Bedeutung der Zeitung, die Höhe des Honorars, die Art etwa vorangegangener Abschlüsse etc. Nicht ausdrücklich erforderlich ist die Mitteilung im Angebot des Verfassers, dass es sich um einen „Zweitdruck" handelt, da nach der Verkehrssitte nur Erstdrucke, des höheren Honorars wegen, besonders als solche gekennzeichnet zu werden pflegen; die meisten mittleren Zeitungen nehmen, wie aus der üblichen Honorarshöhe hervorgeht, ohne weiteres Beiträge, die ihnen ohne ausdrückliche Erstdruckserklärung zugehen, als Zweitdrucke entgegen.

Wird ein Beitrag verspätet abgedruckt, so hat der Verfasser Anspruch darauf, dass bei Veröffentlichung ein Vermerk über die Zeit des Entstehens und der Abgabe des Beitrags beigefügt wird;[2]) dies wird sich bei solchen Beiträgen als notwendig erweisen, bei denen ein politischer oder wissenschaftlicher Inhalt unter Umständen durch die Zeitereignisse inzwischen überholt worden ist.

Gegen die bei gewissen Zeitungen leider sehr beliebte Art, aktuelle oder termingebundene Beiträge ohne weitere Er-

[1]) Aehnlich Elster, Gewerblicher Rechtsschutz, S. 120; Allfeld, Verl.-R. S. 201; Bems, aaO. S. 65 ff.

[2]) Kammergericht in G.R.U. 1918, Seite 128.

klärung bis zum Fälligkeitstage oder darüber hinaus zurückzubehalten und sie dann mit oder ohne Achselzucken des Bedauerns kurzerhand zurückzusenden, gibt es keine gesetzlichen Handhaben, weil eine Schädigungsabsicht im allgemeinen nicht nachgewiesen werden kann, oder der Verfasser bei Fahrlässigkeit den erlittenen Schaden nur schwerlich beweisen und namhaft machen kann; wenngleich die Schädigung bei solcher Geschäftspraxis eine sehr fühlbare, weil leider recht häufige ist. Besteht dagegen mit einer Zeitung eine Abmachung über Annahme eines Beitrags, und ist derselbe innerhalb eines Jahres nach Ablieferung nicht veröffentlicht worden, so steht dem Verfasser das Recht zu, das Vertragsverhältnis unbeschadet seines Honoraranspruches zu kündigen. (§ 45 Abs. 1 Verl. G.) Kündigung im Sinne dieser Bestimmung ist eine einseitige mündliche oder schriftliche Willenserklärung des Verfassers, die zum Ausdruck bringt, dass das Vertragsverhältnis vom Zeitpunkt der Kündigung an zum Erlöschen kommen soll; nach wiederholter Entscheidung des Reichsgerichts braucht das Wort „Kündigung" nicht ausdrücklich gebraucht zu werden. Das für etwaige anderweitige Vervielfältigung des Beitrags erzielte Honorar braucht sich der Verfasser nicht anrechnen zu lassen (Kommissionsbericht S. 61). Die ausschliessliche Annahme des Beitrags durch die säumige Zeitung, die Elster[1]) erfordert, ist durch das Gesetz nirgends begründet und bildet daher keine wesentliche Voraussetzung.

War für das Erscheinen des Beitrags vom Verleger ein Zeitpunkt bezeichnet worden, so hat der Verfasser Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrags und auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gemäss §§ 32, 30 Verl. G. (§ 45 Abs. 2 Verl.G.)[2]). Die Grundlage für den Schadensersatzanspruch wird allerdings erst dann als gegeben angesehen werden können, wenn der Verfasser den Nachweis erbringen kann, dass er durch die Nichtveröffentlichung einen tatsächlichen Schaden erlitten hat, also etwa wenn er in der Lage gewesen wäre, den betr. Beitrag in einer anderen Zeitung zu gleichen oder ähnlichen Bedingungen unterzubringen und durch das Eingehen des Vertragsverhältnisses mit der nicht erfüllenden Zeitung geschädigt worden ist.

b) Die Rechte des Autors von Bildbeiträgen.

1) Werke der bildenden Künste und der Photographie.

Der dem § 42 Verl.G. nachgebildete § 11 Kunst UG. bestimmt:

[1]) Gewerbl. Rechtsschutz, S. 119.
[2]) Aehnlich Hoffmann aaO. S. 157.

„Ueber einen Beitrag, der für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung angenommen wird, darf der Urheber anderweitig verfügen, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, dass der Verleger das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll.

Ueber einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, der Urheber anderweitig verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist."

Es wird im § 11 Kunst UG. somit die Rechtsvermutung zugunsten des Urhebers ausgesprochen, nach der dieser berechtigt ist, über die im Kunstschutzgesetz geschützten Bildbeiträge (also Werke der bildenden Künste und der Photographie) anderweitig zu verfügen, falls „nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, dass der Verleger das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll". Die Umstände liegen auch hier in der Art des Beitrags, der Höhe des Honorars, in der Art vorangegangener Abschlüsse, in der Bedeutung der Zeitung u. ä. Falls solche „Umstände" nicht anzunehmen sind, ist es Sache des Verlegers, einen Vertrag zu schliessen, in dem er das ausschliessliche Recht erwirbt; andernfalls liegt es auch nicht in seiner Macht zu verhindern, dass der Bildbeitrag in einem anderen Blatt vorher erscheint[1]).

Im Falle der Ueberlassung des ausschliesslichen Rechtes der Vervielfältigung und der Verbreitung an eine Zeitung kann der Urheber über seinen Bildbeitrag nach Ablauf des auf das Erscheinungsjahr folgenden Kalenderjahres anderweitig verfügen, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist; er hat auch hier wieder die Rechtsvermutung für sich.

2) Photographische Bildberichte nicht wissenschaftlicher oder technischer Art.

Die Fassung des § 11 Kunst UG. liesse sich ohne Schwierigkeiten auf die photographischen Bildberichte anwenden, wie dies die herrschende Meinung tut; dass die Anwendung indes ausgeschlossen ist, ergibt sich daraus, dass Bilder, die ihrem Hauptzweck nach die Kenntnis von tatsächlichen Begebenheiten übermitteln, nicht geschützt sind, weder nach Kunst-UG. noch nach Lit.UG.

Doch kann ausserhalb der Urhebergesetze ein Verleger sich jederzeit durch Vertrag mit dem Bildberichterstatter sicherstellen und dadurch verhindern, dass dasselbe photographische

[1]) Ebner, Des deutsche Zeitungsrecht, Bd. II, S. 173.

Bild vor Erscheinen in seiner Zeitung anderweitig erscheint; auch kann parallel dem § 11 Kunst-UG. mangels eines Vertrags auf Grund besonderer Umstände auf ein solches Vorzugsrecht geschlossen werden; nur ein ausschliessliches Recht zu erwerben ist nicht möglich, da ja jeder anderen Zeitung der Abdruck aus seiner Zeitung freigegeben ist. Ein solches ausschliessliches Recht spielt aber bei Reportage-Photographien dieser Art nahezu keine Rolle. Ausschliessliche Rechte werden von Bildzeitungen nur in Sonderfällen, etwa mit Sonderberichterstattern bei wissenschaftlichen Expeditionen vereinbart und sind dann in der Regel als „Abbildungen wissenschaftlicher Art" zu werten, auch wenn das Ausmass der Wissenschaftlichkeit mit Rücksicht auf das breite Publikum sehr gering ist.

Diese Fassung bedeutet keine Ungerechtigkeit gegen den Hersteller — die Bezeichnung „Urheber" wäre hier verfehlt — von Bildberichten tatsächlicher Geschehnisse, denn dessen nicht schöpferische, sondern nur handwerksmässige Leistung ist in jedem Falle genügend abgegolten: entweder kann er denselben Beitrag beliebig vielen Zeitungen gleichzeitig zur Verfügung stellen oder bei Einräumen eines Vorzugsrechtes an eine einzelne Zeitung ein erhöhtes Entgelt verlangen.

3) Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art.

Für Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art, die in Zeitungen erscheinen, ist § 42 Verl.G. massgebend: der Urheber darf über solche „alsbald nach Erscheinen" verfügen; im Falle der Ueberlassung des ausschliesslichen Rechtes nur in Zeitungen; in Zeitschriften dagegen erst nach Ablauf des auf das Erscheinungsjahr folgenden Kalenderjahrs. Ist die Ueberlassung des ausschliesslichen Rechtes vereinbart, so ist der Urheber in gleicher Weise wie der Urheber von literarischen Beiträgen berechtigt, Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art gleichzeitig solchen Zeitungen zu überlassen, deren Verbreitungsbezirk ein verschiedener ist.

Literatur-Verzeichnis

1. Allfeld, Philipp	Urheber- und Erfinderrecht	Berlin 1923
2. Allfeld, Philipp	Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst	München 1928
3. Allfeld, Philipp	Das Verlagsrecht	München 1929
4. Bachem, Julius	Allerlei Gedanken über Journalistik	Köln 1915
5. Bauer, Wilhelm	Die öffentliche Meinung u. ihre geschichtlichen Grundlagen	Tübingen 1914
6. Bems, Emil	Die Zeitung im Urheber- u. Verlagsrecht (Diss. Erlangen)	Neustadt 1909
7. Blanck, Friedrich	Der deutsche Nachrichtenmarkt (Diss.)	Heidelberg 1910
8. Bode, Hermann	Zur Entstehungsgeschichte der modernen Zeitung in: „Studien über das Zeitungswesen".	Frankfurt a. M. 1907
9. Böhme, Martin	Die Zeitung. Ihre Entwicklung vom Altertum bis zur Gegenwart	Hamburg 1922
10. Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Jahrgang 1900, 1906, 1907, 1915, 1924		Leipzig
11. Broschek, Oswald	Wesen, Organisation und Betrieb der grossen deutschen Tageszeitungen	Hamburg 1919
12. Brunhuber, Robert	Das moderne Zeitungswesen	Leipzig 1907
13. Brunhuber, Robert	Das deutsche Zeitungswesen	Leipzig 1908
14. Bücher, Karl	Gesammelte Aufsätze zur Zeitungskunde	Tübingen 1926
15. Bücher, Karl	Die deutsche Tagespresse und die Kritik	Tübingen 1915
16. Bücher, Karl	Das Zeitungswesen; in: „Die Kultur der Gegenwart" I/1. 2. Aufl. S. 512 ff.	Berlin u. Leipzig 1912
17. Bücher, Karl	Zur Frage der Pressreform	Tübingen 1922
18. Daude, Paul	Gutachten der Königlich Preuss. Sachverständigenkammern f. Werke der Literatur und der Tonkunst aus den Jahren 1902 — 1907, herausg. v. Paul Daude	Berlin 1907
19. Dernburg, Heinrich	Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens Band 6. Herausg. v. J. Kohler	Halle 1910
20. Deutsche Presse, Jahrgänge 1926, 1927, 1928, 1929		Berlin

21. Diez, Hermann	Das Zeitungswesen 2. Aufl.	Leipzig u. Berlin 1919
22. Dovifat, Emil	Die Zeitungen; in: „Die deutsche Wirtschaft u. ihre Führer" Bd. III	
23. Dovifat, Emil	Zeitungswissenschaft, Bd. I u. II	Berlin u. Leipzig 1931
24. Ebermayer,	Erlaubter oder unerlaubter Nachdruck; in DJZ 1909	
25. Ebner, A.	Das deutsche Zeitungsrecht Bd. I—V	Hannover 1910
26. Ebner, A.	Bericht über die Rechtsprechung und Literatur auf dem Gebiet des Zeitungsrechts	Magdeburg 1916
27. Ebner, A.	Der Nachdruck von Zeitungsaufsätzen; in: ZV XVI	
28. Elster, Alexander	Gewerblich.Rechtsschutz	Berlin u. Leipzig 1921
29. Elster, Alexander	Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht	Berlin u. Leipzig 1923
30. d 'Ester, Karl	Zeitungswesen	Breslau 1928
31. Fränkel, Franz	Der Rechtsschutz des Zeitungsinhalts	Marburg 1912
32. Fuchs, Hans	Technik im modernen Zeitungsbetrieb (Diss.)	Stuttgart 1916
33. Fuchsberger, Otto Neuberg, I.	Die Entscheidungen des Reichsgerichts; in: „Gewerbliches u. geistiges Urheberrecht"	Giessen 1911
34. Goldbaum, Wenzel	Urheberrecht und Urhebervertragsrecht	Berlin 1922
35. Grasshoff, R.	Die briefliche Zeitung des XVI. Jahrh. (Diss.)	Leipzig 1877
36 Groth, Otto	Die Zeitung, Bd. I u. II.	Mannheim 1928/29
37. Gusti, Demetrius	Die Grundbegriffe des Presserechts	Berlin 1908
38. Harms, Paul	Die Zeitung von Heute	Leipzig 1927
39. von Hentig	Der strafrechtl. Schutz des literarischen Eigentums	Berlin 1912
40. Hillig, Curt	385 Gutachten über urheberrechtliche, verlagsrechtliche und verlegerische Fragen	
41. Hoffmann, Willy	Das Verlagsrecht	Berlin 1925
42. Illustrierte Zeitung, 75jähr. Jubiläum	150. Band; Festnummer zum	Leipzig 1918
43. Jöhlinger, Otto	Zeitungswesen u. Hochschulstudium	Jena 1919
44. Jöhlinger, Otto	Was ist eine Zeitung? in: Zeitungskunde Jahrgang 1919	
45. Kellen, Tony	Das Zeitungswesen	Kempten 1908
46. Kohler, Josef	Kunstwerkrecht	Stuttgart 1908
47. Krumbhaar, Herbert	Die Häufigkeit des Erscheinens der Zeitungen (Diss. Breslau)	Liegnitz 1920

48. Külz,	Die Presse in den deutschen Kolonien; in: „Koloniale Monatsblätter", Juni 1914.	
49. Kundt, Ernst	Lessing und der Buchhandel (Diss.)	Heidelberg 1907
50. Landsberg, Hans	Die Grenzen der Abdrucksfreiheit im Zeitungswesen unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Rechtsbeziehungen (Diss. Freiburg)	Berlin 1906
51. Löbl, Emil	Kultur und Prese	Leipzig 1903
52. Meissner, J. Friedr.	Entwickelung, Bedeutung u. Aufgaben der deutschen Fachpresse in: „Studien über das Zeitungswesen"	Frankfurt a. M. 1907
53. Mohr, Martin	Zeitungskunde und Zeitungswissenschaft	Leipzig 1927
54. Munzinger, Ludwig	Die Entwicklung des Inseratenwesens in den deutschen Zeitungen	Heidelberg 1902
55. Muser, Gerhard	Statistische Untersuchungen über die Zeitungen Deutschlands 1885 bis 1914	Leipzig 1918
56. Neukamp, Ernst	Die Rechtsstellung der Verfasser von Beiträgen zu Sammelwerken	Leipzig 1913
57. Osterrieth, Albert	Der Urheberschutz der Zeitungen in Deutschland; in: „Studien über das Zeitungswesen"	Frankfurt a. M. 1907
58. Osterrieth, Albert	Der gegenwärtige Stand des Urheberrechts; in: „Festschrift für G. Cohn"	Zürich 1915
59. Osterrieth-Marwitz	Das Kunstschutzgesetz; 2. Aufl.	Berlin 1929
60. Pape, Richard	Handbuch der Fachpresse	Berlin 1926
61. Röthlisberger, Ernst	Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts in den Ländern des Erdballs	Leipzig 1914
62. Röthlisberger, Ernst	Urheberrecht und Zeitungsinhalt in „Abhandlungen z. Schweizer Recht", Heft 27, 1908.	Bern 1908
63. Roth, Paul	Das Zeitungswesen in Deutschland von 1848 bis zur Gegenwart	Halle 1912
64. Salomon, Ludwig	Allgemeine Geschichte des Zeitungswesens	Leipzig 1907
65. Salomon, Ludwig	Geschichte des deutschen Zeitungswesens, Band I bis III.	Oldenburg 1906

66. Schacht, Franz	Zur Terminologie des Schrifttums in: Zeitungskunde 1919 / 4 / 2.	
67. Schacht, Hjalmar	Statistische Untersuchungen über die Presse Deutschlands in: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1898. III. Folge, 15. Bd. 4. Heft.	Jena 1898
68. Schäffle, Albert	Bau und Leben des sozialen Körpers Bd. 1.	Tübingen 1881
69. Scherer, Wilhelm	Geschichte der deutschen Literatur 10. Aufl.	Tübingen 1905
70. Schneider, Werner	Die Faktoren der Rentabilität einer Zeitung	Leipzig 1924
71. Schönthal,	Nachdruck und Tagespresse (Diss.)	Greifswald 1912
72. Schottenloher, Karl	Flugblatt und Zeitung	Berlin 1922
73. Steinhausen, G.	Geschichte des deutschen Briefes Bd. I u. II.	Berlin 1889/91
74. Unger, Anton Alfred	Betrachtungen über das Zeitungswesen	Frankfurt a. M. 1916
75. Stollbrock,	Das reichsdeutsche Fachschriftenwesen (Diss.)	Marburg 1923
76. Windelband, W.	Geschichte und Naturwissenschaft	Strassburg 1894
77. Wrede, Richard	Handbuch der Journalistik	Berlin 1922
78. Wuttke, Heinrich	Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlich. Meinung	Leipzig 1875
79. Zeitungskunde, Zeitschrift		Berlin
80. Zeitungsverlag, Zeitschrift		Berlin
81. Zeitungswissenschaft	Zeitschrift, herausgegeben von Dr. Heide und Dr. d'Ester	München
82. Ebner, A.	Der unerlaubte Abdruck im Zeitungswesen in: ZV. 1925, S. 1265.	
83. Kohler, Josef	Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht	Stuttgart 1907
84. Fuld, Ludwig	Soll der § 18 UG. abgeändert werden? in: Gewerbl. Rechtsschutz X Nr. 10.	
85. Fuld, Ludwig	Kunstschutzgesetz	Berlin u. Leipzig 1925
86. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1918, S. 128		
87. Allfeld Philipp	Kommentar zu dem Gesetze vom 9. Januar 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der Bildenden Künste und der Photographie	München 1908